



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1969

Montag, den 16. Juni 1969

Nr. 24

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 5. 69 bis 27. 5. 69	969	Erteilung von Zugunstenbescheiden nach § 40 Abs. 1 oder Abs. 2 VtG nach dem Tode des Berechtigten	987
Der Hessische Minister des Innern		Einkommensausgleich nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Berechnung für Werk- oder Arbeitstage bei Arbeitszeitverlagerungen	987
Entschädigung für die Leiter der öffentlich-rechtlichen Referendararbeitsgemeinschaften	970	Durchführung der Versichertenleibesübungen nach § 11 a BVG; hier: Beschaffung von Stoppuhren und Zeitnehmeruhren sowie Bodenmatten	987
Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Deutsche durch die Republik Guatemala	970	Kriegsopferfürsorge; hier: Berücksichtigung von Vermögen, das durch eine Grundrentennachzahlung oder durch Ansammlung von Grundrentenbeträgen entstanden ist	988
Bundestagswahlrecht; hier: Ruhen des Wahlrechts	970	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 27. 7. 1957	988
Bundestagswahl am 28. 9. 1969; hier: Beschaffung von Vordrucken	970	New Yorker UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. 6. 1956; hier: Inkrafttreten für die Philippinen und Tunesien	988
Zivilschutz; hier: Ausstattung von öffentlichen Schutzräumen	971	Druckgasverordnung; hier: Änderung der Ziffer 25 Abs. 2 und 3 der Technischen Grundsätze (TG) zur alten Druckgasverordnung	988
Personalkartell für die Beamten des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes	974	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bronzell, Landkreis Fulda	974	Flurbereinigung Ober-Kainsbach, Krs. Erbach	989
Polizeigewahrsamsordnung (PGO)	974	Flurbereinigung Alsbach, Krs. Darmstadt	989
Der Hessische Minister der Finanzen		Personalmeldungen	
Richtlinien für die Behandlung von Unfällen landeseigener Kraftfahrzeuge (Kfz.-Unfallrichtlinien)	975	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	990
Turnusmäßige Beurteilung der Beamten	977	Der Landeswahlleiter für Hessen	
Reisekostenvergütung bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 HRKG	979	Bundestagswahl am 28. 9. 1969; hier: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses	991
Änderungsstarifvertrag Nr. 14 zum MTL II vom 12. 3. 1969	979	Bundestagswahl am 28. 9. 1969; hier: Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten	991
Öffentliches Auftragswesen; hier: Förderung mittelständischer Gewerbetreibender	980	Regierungspräsidenten	
Einheitliche Verdingungsmuster; hier: Hinweise für die Anwendung der Einheitlichen Verdingungsmuster der Finanzbauverwaltungen 1968 — HEVM 1968 —	980	DARMSTADT	
Richtlinien zu § 64 a RHO; hier: Bevorzugte Berücksichtigung mittelständischer Gewerbetreibender bei der Vergabe von Aufträgen durch Zuwendungsempfänger	981	Widerruf einer Bestellung als Sachverständiger	993
Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929; hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 Abs. 1 aaO	981	Bekanntmachung über die Aufhebung der Stiftung „Katholischer Zentralkirchenfonds Limburg“	993
Ausführung von Katastervermessungen im Stadtkreis Kassel	981	Bekanntmachung über die Aufhebung der Stiftung „Diözesan-Knabenseminar-Fonds Limburg“	993
Der Hessische Minister der Justiz		Buchbesprechungen	
Gerichtsorganisation (Errichtung von Zweigstellen der Amtsgerichte)	981	Öffentlicher Anzeiger	994
Der Hessische Kultusminister		Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt; hier: Veröffentlichung von Satzungsänderungen betr. die §§ 7 und 9	999
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Freireligiöse Gemeinde Darmstadt	982		
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr			
Richtlinien für den Bau von Straßenmeisterdienstgehöften für die Hessische Straßenbauverwaltung	982		

800

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 5. 1969 bis 27. 5. 1969

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Statistische Berichte

	Preis DM
A I 3 bis A IV 3 — j/67	
Bevölkerungsvorgänge in Hessen 1967	2,—
A III 2 — j/67	
Wanderungsströme kreisweise innerhalb Hessens und über die Landesgrenze im Jahre 1967	3,—
C II 2 — m 4/69	
Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im April 1969 (erscheint nur vom April bis Oktober)	—,50
C III 6 — m 3/69	
Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im März 1969	—,50
E I 2 — m 3/69	
Die industrielle Produktion in Hessen im März 1969	1,—
F I 1 — m 3/69	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im März 1969	1,—

	Preis DM
F II 1 — j/68	
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Jahre 1968	1,—
G I 1 — m 3/69	
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im März 1969	—,50
G IV 3 — m 3/69	
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im März 1969	—,50
H I 1 — m 3/69	
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im März 1969 — Vorauswertung — Vorläuf. Zahlen	—,50
H I 4 — m 2/69	
Die Personenbeförderung im Straßenverkehr in Hessen im Februar 1969	—,50
H I 4 — m 3/69	
Die Personenbeförderung im Straßenverkehr in Hessen im März 1969	—,50
Wiesbaden, 27. 5. 1969. Hessisches Statistisches Landesamt AZ 213 a Az.: 77 a 241/69 St.Anz. 24/1969 S. 969	

801

Der Hessische Minister des Innern

Entschädigung für die Leiter der öffentlich-rechtlichen Referendararbeitsgemeinschaften

1. Beamte, die zum Leiter einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft für Gerichtsreferendare bestellt sind, erhalten für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine jederzeit widerrufliche Entschädigung von monatlich

- a) 125,— DM bei Arbeitsgemeinschaften mit 6 und mehr Teilnehmern,
- b) 62,50 DM bei Arbeitsgemeinschaften mit mindestens 3, jedoch weniger als 6 Teilnehmern.

Bei Arbeitsgemeinschaften mit weniger als 3 Teilnehmern wird eine Entschädigung nicht gewährt.

2. Die Entschädigung darf nur für die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft gewährt werden. Maßgebend ist die Teilnehmerzahl am Ende des Monats. Es werden nur Teilnehmer gezählt, die zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sind oder denen die Teilnahme durch ausdrückliche Verfügung des Behördenleiters gestattet ist.

3. Die Entschädigung wird gewährt, wenn der Leiter der Arbeitsgemeinschaft die Tätigkeit bis zum 15. des Monats aufgenommen hat. Ist er nicht nur vorübergehend verhindert, so ist die Zahlung der Entschädigung mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem die Verhinderung eintritt. Dem Vertreter ist die Entschädigung für den laufenden Monat zu gewähren, sofern er die Tätigkeit bis zum 15. des Monats aufgenommen hat; andernfalls ist sie erst mit Beginn des auf die Übernahme der Tätigkeit folgenden Monats zu gewähren.

Während des Erholungsurlaubs des Leiters und der Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft wird die Entschädigung weitergewährt.

4. Die Entschädigung ist monatlich nachträglich auszuzahlen; sie ist als Aufwandsentschädigung steuerfrei.

5. Sonstige Lehrkräfte, die nebenamtlich in einer öffentlich-rechtlichen Referendararbeitsgemeinschaft tätig werden, erhalten für jede Unterrichtsstunde von 60 Minuten Dauer eine Entschädigung von 15,— DM.

6. Die Entschädigung für eine derartige Lehrtätigkeit darf monatlich 125,— DM oder im Kalenderjahr 1500,— DM nicht übersteigen; sie ist monatlich nachträglich auszuzahlen und nach den steuerrechtlichen Vorschriften zu versteuern.

7. Die Entschädigung wird von dem Regierungspräsidenten gezahlt, in dessen Bezirk die Arbeitsgemeinschaft stattfindet (Haushaltsstelle: 03 12 — 413 61).

8. Für die zum Leiter einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bestellten Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt der Runderlaß des Ministers der Justiz vom 31. Oktober 1968 (JMBl. S. 515).

9. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft. Meine nicht veröffentlichten Erlasse vom 13. August 1965 und vom 26. Januar 1966 — I B 4 — 8 e 02 — werden aufgehoben.

Wiesbaden, 22. 5. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 4 — 8 e 02/07
St.Anz. 24/1969 S. 970

802

Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Deutsche durch die Republik Guatemala

Nachdem Guatemala in die Positivliste (Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 DVAusIG) aufgenommen worden ist, hat die guatemaltekische Regierung den Sichtvermerkszwang für Inhaber gültiger deutscher Pässe, die sich nicht länger als drei Monate besuchsweise in Guatemala aufzuhalten beabsichtigen, mit Wirkung vom 20. April 1969 aufgehoben.

Ich bitte deshalb, in der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 22. April 1965 (St.Anz. S. 514) bei dem Stichwort „Guatemala“ unter A und D die Anmerkung „SV“ in „frei“ zu ändern.

Wiesbaden, 29. 5. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 c 02
St.Anz. 24/1969 S. 970

803

Bundestagswahlrecht;

hier: **Ruhen des Wahlrechts**

Auch für die Bundestagswahl 1969 halte ich an der in meinem Erlaß vom 3. September 1968 — IV A 1 — 3 e 02 — 21/68 — (n. v.) vertretenen Auffassung fest, daß als „Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind“, im Sinne des § 14 Nr. 1 BWG nur solche Personen zu verstehen sind, deren Unterbringung auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht. Dagegen fallen Personen, die sich freiwillig zur Behandlung in eine Anstalt begeben haben, nicht unter diese Bestimmung. Die Möglichkeit, daß ein Patient bei der Aufnahme in die Anstalt gemäß § 13 Nr. 1 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder daß diese Folge zu einem späteren Zeitpunkt während seines Anstalts-Aufenthalts eintritt, bleibt naturgemäß unberührt.

Wiesbaden, 20. 5. 1969

Der Hessische Minister des Innern
II A 4 — 3 e 32'03 — 6'69 — 1
St.Anz. 24/1969 S. 970

804

Bundestagswahl am 28. September 1969;

hier: **Beschaffung von Vordrucken**

1. Die Bundeswahlordnung in der Fassung vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 239) sieht für insgesamt 30 Vordrucke, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zu verwenden sind, amtliche Muster vor. Gegenüber der Bundestagswahl 1965 haben sich bei den Vordrucken keine Änderungen ergeben.

Es kommen in Betracht

- a) für die Gemeinden:
die Vordrucke Anlage 1, 2, 3, 4, 4 a, 4 b, 5, 5 a, 8, 10, 21, 22, 23, 24 und 25,
- b) für die Kreiswahlleiter:
die Vordrucke Anlage 6, 7, 9, 11, 12, 13, 20, 24 a, 25 u. 26,
- c) für den Landeswahlleiter:
die Vordrucke Anlage 14 bis 18,
- d) für den Bundeswahlleiter:
der Vordruck Anlage 19.

Der Vordruck „Schnellmeldung“ (Anlage 23) wird bei allen beteiligten Stellen benötigt, der Vordruck „Ergebnis — Zusammenstellung“ (Anlage 25) bei allen Gemeinden mit mehr als einem Wahlbezirk, bei dem Landrat (soweit dieser in die Ergebnis-Übermittlung eingeschaltet ist), bei dem Kreiswahlleiter und dem Landeswahlleiter.

Die Vermerke nach dem Muster der Anlage 2 werden in der Regel unmittelbar auf dem Wählerverzeichnis angebracht; ein Vordruck wird hierfür nicht hergestellt.

2. Die Beschaffung der Vordrucke ist in § 87 BWO geregelt. Im Interesse einer einheitlichen und kostensparenden Belieferung habe ich in gleicher Weise wie bei den früheren Wahlen von der Möglichkeit einer zentralen Beschaffung dieser Vordrucke Gebrauch gemacht. Die Beschaffung erfolgt wieder durch die Landesbeschaffungsstelle Hessen, 62 Wiesbaden, Humboldtstraße 14.

3. Die Lieferung der bei den Gemeinden und den Kreiswahlleitern benötigten Vordrucke erfolgt ohne vorherige Bestellung an die Magistrate der kreisfreien Städte und die Landräte. Soweit bei diesen Behörden die Kreiswahlleiter bestellt sind, werden die von den Kreiswahlleitern benötigten Vordrucke an dieselbe Anschrift versandt. Im übrigen bitte ich die Herren Landräte, die weitere Verteilung an die Gemeinden vorzunehmen. Hierbei dürfte es sich empfehlen, von allen Vordrucken eine gewisse Reserve zurückzubehalten.

Die Bedarfszahlen wurden nach den bei früheren Wahlen gemachten Erfahrungen ermittelt, so daß die Zuweisungen im allgemeinen den Bedarf decken dürften. Sollten die Stückzahlen im Einzelfall nicht ausreichen und ein Ausgleich innerhalb des Wahlkreises oder des Landkreises nicht möglich sein, so können weitere Anforderungen unmittelbar an die Landesbeschaffungsstelle gerichtet werden.

4. Die Vordrucke nach Anlage 7 (Unterschriftenlisten für Kreiswahlvorschläge) sind den Kreiswahlleitern bereits vorher übersandt worden. Die Vordrucke nach Anlage 15 (Unterschriftenlisten für Landeslisten) stehen bei dem Landeswahlleiter zur Verfügung.

Die Vordrucke nach Anlage 11, 14, 16, 17 und 18 können von den Parteien unmittelbar bei der Landesbeschaffungsstelle angefordert werden, die Vordrucke nach Anlage 12 auch bei den Kreiswahlleitern.

5. Die Vordrucke nach Anlage 25 (Zusammenstellungsbogen) werden zum Teil im Format DIN A 3 (für Gemeinden mit nicht mehr als 30 Wahlbezirken), zum Teil im Format DIN A 2 (für große Gemeinden, die Landkreise und die Kreiswahlleiter) geliefert, und zwar jeweils in schwarzem Druck für die Zusammenstellung des Erststimmen-Ergebnisses, in blauem Druck für das Zweitstimmen-Ergebnis. Ich bitte, hierauf bei der Verteilung zu achten.

6. In die Wahlscheine (Anlage 4) darf das Dienstsiegel eingedruckt werden (§ 25 Abs. 2 BWO). Ich bitte, etwaige Wünsche dieser Art unverzüglich an die Landesbeschaffungsstelle zu richten, die prüfen wird, ob die Ausführung möglich ist. In die Wahlscheine und in die Siegelmarken (Anlage 4b) wird die Bezeichnung des jeweiligen Wahlkreises eingedruckt.

7. Ich bitte um Feststellung, ob die Wahlumschläge (§ 41 Absatz 2 BWO) noch in ausreichender Zahl vorhanden sind. Anforderungen bitte ich bis zum 30. Juni 1969 an die Landesbeschaffungsstelle zu richten.

Die Wahlumschläge für die Briefwahl und die Wahlbriefumschläge (Anlagen 4a und 5 zur BWO) werden gemäß Ziffer 3 ohne Anforderung geliefert. In die Wahlbriefumschläge wird die Anschrift des Kreiswahlleiters eingedruckt.

8. Soweit die Vordrucke (Anlagen zur BWO) und die Wahlumschläge zentral beschafft werden, erfolgt auch die Bezahlung durch den Landeswahlleiter.

9. Wegen des Drucks der Stimmzettel (Anlage 20; vgl. § 41 Abs. 1, 4 BWO) wird sich die Landesbeschaffungsstelle rechtzeitig mit den Kreiswahlleitern in Verbindung setzen.

Wiesbaden, 30. 5. 1969

Der Hessische Minister des Innern
II A 41 — 3 e 32/11 — 9/69 — 1
St.Anz. 24/1969 S. 970

805

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Zivilschutz;

hier: Ausstattung von öffentlichen Schutzräumen;

Bezug: Mein Erlaß vom 5. 11. 1968 — VIII 51 — 24 i — 02/09 — 6 (St.Anz. S. 1760)

Bei der Errichtung neuer öffentlicher Schutzräume und der Instandsetzung ehemals öffentlicher Schutzräume werden künftig nur noch die technischen Anforderungen des Grundschutzes berücksichtigt. Die Verminderung des Schutzgrades bedingt eine entsprechende Änderung der Ausstattung der öffentlichen Schutzräume. Nachstehend wird die überarbeitete „Zusammenstellung über Geräte für die Ausstattung von öffentlichen Schutzräumen und Mehrzweckbauten, Stand: Juni 1969“ abgedruckt. Ich bitte, diese Zusammenstellung in Zukunft der Beschaffung des Geräts für öffentliche Schutzräume zugrunde zu legen.

Die als Anlage zu meinem Erlaß vom 5. 11. 1968 — VIII 51 — 24 i — 02/09 — 6 — übersandte Zusammenstellung ist damit überholt.

Wiesbaden, 28. 5. 1969

Der Hessische Minister des Innern
VIII 51 — 24 i — 06/01 — 6
St.Anz. 24/1969 S. 971

Anlage
Zusammenstellung
über Geräte für die Ausstattung von öffentlichen Schutzräumen und Mehrzweckbauten
Stand: Juni 1969
Schutzräume für: 500 — 1000 — 1500 — 2000 — 2500 — 3000 Personen

Pos.	Gegenstand	Bedarfsmenge bei Schutzräumen für ... Personen					Bemerkungen	
		500	1000	1500	2000	2500		3000
	I. Ausstattungsgegenstände							
1	Liegen und Sitze für Unter- kuntsräume	185	370	550	740	920	1100	
2	Regale für Lebensmittellagerung	500	1000	1500	2000	2500	3000	
3	Küchenraum	500	1000	1500	2000	2500	3000	
4	Küchenraum	500	1000	1500	2000	2500	3000	
5	Dienstraum des Bunkerwarts	100	200	300	400	500	600	
6	Fernsprechapparat	1000	2000	3000	4000	5000	6000	
7	Rundspruchanlage	315	630	945	1260	1575	1890	
	II. Geräte (Zubehör)	500	1000	1500	2000	2500	3000	
	Bedarf des Einzelnutzers	10	20	30	40	50	60	
1	Schlafdecken (Einwegdecken)	10	20	30	40	50	60	
2	Cruben-Handtücher	20	40	60	80	100	120	
3	Eischaalen (Plastik)	5	10	15	20	25	30	
4	Trinkbecher (Plastik, konisch)	5	10	15	20	25	30	
5	Suppenöffel (Stahlblech)	560	1120	1680	2240	2800	3360	
6	Windeln (Einweg)	10	20	30	40	50	60	
7	Gummihöschen (versch. Größen)	10	20	30	40	50	60	
8	Molton-Einschlagtücher	5	10	15	20	25	30	
9	Höschen (versch. Größen)	5	10	15	20	25	30	
10	Handseife	5	10	15	20	25	30	
11	Kinderpötker	5	10	15	20	25	30	
12	Dosen Kinderpulver à 100 g	10	20	30	40	50	60	
13	Dosen Kindercreme à 100 g	10	20	30	40	50	60	
	Pers. Bedarf der Funktionsträger in Ausrüstung und Bekleidung	1	1	1	1	1	1	
	Bunkerwart	1	1	1	1	1	1	
24	Arbeitsanzug	1	1	1	1	1	1	
25	Armbinde	1	1	1	1	1	1	
26	Luftschutzhelm	1	1	1	1	1	1	
27	Schutzhandschuhe	1	1	1	1	1	1	
28	Schutzbrille	1	1	1	1	1	1	
29	Schutzmantel „56“	1	1	1	1	1	1	
30	Leibriemen	1	1	1	1	1	1	
31	Handleuchte mit Glühlampe u. NICD-Batterie	1	1	1	1	1	1	
32	Ladegerät nach TKB BzB 81-18- 05/68	1	1	1	1	1	1	
33	Dosisleistungsmesser mit klei- nem Zubehör	1	1	1	1	1	1	
34	Strahlendosimeter (direkt ables- bar)	1	1	1	1	1	1	

Pos.	Gegenstand	Bedarfsmenge bei Schutzräumen für ... Personen					Bemerkungen
		500	1000	1500	2000	2500	
35	Rundfunkempfangsanlage für L.M.K.- und UKW-Wellen (handgeüblich — evtl. jedoch als Transistorgerät)	1	1	1	1	1	1
36	Bunkerordner	2	4	6	8	10	12
37	Schleusenwärter	2	3	5	6	7	8
	Armbinden	2	2	2	2	2	2
38	Maschinist	2	2	2	2	2	2
39	Arbeitsanzüge	2	2	2	2	2	2
40	Handleuchten mit Glühlampe u. NiCd-Batterie	2	2	2	2	2	2
41	Ladegerät nach TKB BzB 81-18-05/68	2	2	2	2	2	2
42	Vollschwester, Schwesterhelferin, Sanitätshelferin	6	10	14	20	25	30
43	Schürzen, weiß	3	5	7	10	13	15
44	Schürzen, grau	3	5	7	10	13	15
45	Fürsorgehelferin	2	4	6	8	10	12
46	Köchinnen und Hilfsköchinnen	6	10	14	20	25	30
47	Schürzen, grau	1	1	1	1	1	1
48	Dienstraum des Bunkerwarts	1	1	1	1	1	1
49	Ladegerät zum Strahlendosimeter	1	1	1	1	1	1
50	Werkraum — Dienstraum des Maschinisten	1	1	1	1	1	1
51	1 Werkbank (zerlegbar)	1	1	1	1	1	1
52	Tischplatte etwa 1100/650/50 Millimeter	1	1	1	1	1	1
53	1 eiserne Arbeitsplatte 500/280/20 mm	1	1	1	1	1	1
54	1 Parallel-Schraubstock m. wenigstens 120 mm Beckenbreite	1	1	1	1	1	1
55	einschließlich Befestigungsschrauben	1	1	1	1	1	1
56	1 Chedermaßstab 2 m lang	1	1	1	1	1	1
57	1 Plastikhammer 50 mm Ø	1	1	1	1	1	1
58	1 Hammer (Eisen) 250 g	1	1	1	1	1	1
59	1 Hammer (Eisen) 500 g	1	1	1	1	1	1
60	1 Schlägel	1	1	1	1	1	1
61	Je 3 Flachmeißel (verschiedene Größen)	1	1	1	1	1	1
62	Je 2 Kreuzmeißel (verschiedene Größen)	1	1	1	1	1	1
63	12 Metallgehblätter nach DIN 6594 B 300 x 22	1	1	1	1	1	1
64	1 Öl-schmierkanne	1	1	1	1	1	1
65	1 Öl-vorratskanne etwa 3 l	1	1	1	1	1	1
66	1 elektr. Nichtzweckbohrmaschine mit Schlagbohrertrichtung — 2 Touren — bis 8 mm Bohrend. Komplet mit Gestell als Standbohrmaschine verwendbar und den Zusatzgeräten, wie verschiedene Schleifsteine (3 Stück)	1	1	1	1	1	1
67	Je 2 Satz Spiralbohrer zur Bohrmaschine passend	1	1	1	1	1	1
68	1 Satz Schraubenschlüssel	1	1	1	1	1	1
69	1 Satz Steckschlüssel	1	1	1	1	1	1
70	1 Wasserpumpenanlage	1	1	1	1	1	1
71	1 Beißzange — groß	1	1	1	1	1	1
72	1 Kombinationszange (isoliert) 180 mm	1	1	1	1	1	1
73	1 Rundzange	1	1	1	1	1	1
74	1 Eck-Schweidenzange bis 1 1/2"	1	1	1	1	1	1
75	1 Schwedenzange bis 3"	1	1	1	1	1	1
76	1 Satz Schraubenzieher 4 bis 6 Stück (isoliert)	1	1	1	1	1	1
77	1 Drahtbürste	1	1	1	1	1	1
78	1 Handbell 800 g	1	1	1	1	1	1
79	1 Flachfeile Hieb 1 (200 mm lang)	1	1	1	1	1	1
80	1 Rundfeile Hieb 1 (200 mm lang)	1	1	1	1	1	1
81	1 Dreikantfeile Hieb 2 (200 mm lang)	1	1	1	1	1	1
82	1 Mauterkelle	1	1	1	1	1	1
83	1 Feilkolben, 8 cm breit	1	1	1	1	1	1
84	1 Kabelmesser	1	1	1	1	1	1
85	1 Körner	1	1	1	1	1	1
86	1 Durchschlag	1	1	1	1	1	1
87	1 Lötampe mit Kolben einschl. Salmiakstein und Lötlötzinn	1	1	1	1	1	1
88	je 4 Brechstangen, als Hebe-gerät zu verwenden	1	1	1	1	1	1
89	1 kompl. Schweißgerät (tragbar) mit Brennschneider mit mindestens 2 x 10 m Schlauch (kleines Gerät)	1	1	1	1	1	1
90	1 Azeithylen-Flasche 10 l	1	1	1	1	1	1
91	je 2 Sauerstoff-Flaschen je 10 l	1	1	1	1	1	1
92	je 5 kg Schweißdraht 4 mm Ø	1	1	1	1	1	1
93	je 3 Handfeuerlöschgeräte 6 kg (keine Tetra-Löschner)	1	1	1	1	1	1
94	1 Spannungssucher 110—750 V mit Lampe stoß- und fallfest	1	1	1	1	1	1
95	1 Satz Ersatzdichtungen bzw. Dichtungsmaterial	1	1	1	1	1	1
96	je 20 m Elektrokabel dreifadrig	1	1	1	1	1	1
97	je 5 Rollen Industrieband	1	1	1	1	1	1
98	1 Werkzeugschrank für vorstehendes Werkzeug	1	1	1	1	1	1
99	1 Rolle Bindendraht	1	1	1	1	1	1
100	1 Rolle Röheldraht	1	1	1	1	1	1
101	je 2 Eimer 10 kg Schnellbinder	1	1	1	1	1	1
102	Nägel verschiedener Größe	1	1	1	1	1	1
103	Treppenanlage, Flur und Sitzräume	4	8	12	16	20	24
104	1 Kehrschaufler (Kunststoff)	4	8	12	16	20	24
105	1 Kehrbesen mit Stiel (Kunststoff)	4	8	12	16	20	24
106	1 Putzreimer 10 l (Kunststoff)	100	200	300	400	500	600
107	100 Kerzen für evtl. Notbeleuchtung	1	1	1	1	1	1
108	1 Handfeuerlöcher	4	5	6	7	8	10
109	102 Hinweisschilder — nachleuchtend	100	200	300	400	500	600
110	103 Papiersäcke	12	25	38	50	63	75
111	Aboträume	3	6	9	12	15	18
112	104 Klosettbursten, Garnitur, Platsilk	1	2	3	4	5	6
113	105 WC-Reinigungsmittel kg	50	100	150	200	250	300
114	106 Rettungsraum	2	4	6	8	10	12
115	107 Gummunterlagen	200	400	600	800	1000	1200
116	108 Einweghandtücher	10	20	30	40	50	60
117	109 Kernseife	2	4	6	8	10	12
118	110 Handwaschbürsten	1	2	3	4	5	6
119	111 Handleuchten mit Glühlampe u. NiCd-Batterie	1	2	3	4	5	6
120	112 Ladegerät nach TKB BzB 81-18-06/68	1	2	3	4	5	6

Pos.	Gegenstand	Bedarfsmenge bei Schutzräumen für ... Personen					Bemerkungen	
		500	1000	1500	2000	2500		3000
114	Verbandmittel Mulbinden 10 cm x 4 m	100	200	300	400	500	600	
115	Mulbinden 6 cm x 4 m	50	100	150	200	250	300	
116	Verbandmull, steril, 15 m x 20 cm	3	5	8	10	13	15	
117	Verbandmull, steril, 10 m x 80 cm	2	3	4	5	6	7	
118	Verbandwatte, 1000 g	2	3	4	5	6	7	
119	Verbandpäckchen, mittel, DIN 13 151 M	60	120	180	250	310	370	
120	Verbandpäckchen, groß, DIN 13 151 G	60	120	180	250	310	370	
121	Brandwunden-Verbandpäckchen Metalline 60/40 cm	12	24	36	50	60	75	
122	Augenklappen, beidseitig verwendbar mit Bindeband	5	10	15	20	25	30	
123	Dreiecktücher, 90 x 90 x 127 cm	5	10	15	20	25	30	
124	Wochenbettpackung A	2	4	6	8	10	12	
125	Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen	1	2	3	4	5	6	
	Arztliches Gerät und Krankenpflegeartikel							
126	Scheren, gerade, 14,5 cm lang, in Segeltuchtaschen	2	4	6	8	10	12	
127	Pinzetten, anat., in Segeltuchtaschen	2	4	6	8	10	12	
128	Verbandschere, Knie gebogen, 18 cm lang, in Segeltuchtaschen	2	4	6	8	10	12	
129	Einnehmegläser	5	10	15	20	25	30	
130	Fieberthermometer in Metallhülisen	10	20	30	40	50	60	
131	Sicherheitsnadeln B 50 DIN 7404 vernickelt	120	240	360	480	600	720	
132	Augenbadewannen (Kunststoff)	2	4	6	8	10	12	
133	Augenstäbchen mit Knopf und Spatel	10	20	30	40	50	60	
134	Haarschneidemaschinen Nr. 0000, 1/16 mm	1	2	3	4	5	6	
135	Wundklammern, Pakete	1	2	3	4	5	6	
136	Nierenschalen 20 cm Ø (Kunststoff)	2	4	6	8	10	12	
137	Urinflaschen für Frauen (Kunststoff)	5	5	5	5	5	5	
138	Steckbecken mit Deckel (Kunststoff)	5	10	15	20	25	30	
139	Milchpumpen	1	2	3	4	5	6	
140	Wärmflaschen	2	4	6	8	10	12	
141	Spültüten	20	40	60	80	100	120	
142	Luftringe	1	2	3	4	5	6	
143	Schmabettissen	5	10	15	20	25	30	
	Arzneimittel							
144	Tabl. Novadral-retard	500	1000	1500	2000	2500	3000	
145	Tabl. Antineuragie Tabl. c. Cod.	1000	2000	3000	4000	5000	6000	
146	Tabl. Abführ-Tabletten	500	1000	1500	2000	2500	3000	
147	Vaidispert	1000	2000	3000	4000	5000	6000	
148	Stück Augen-Borsalbe (10-g-Tab.)	10	20	30	40	50	60	
149	g Vaseline far.	500	1000	1500	2000	2500	3000	
150	Tabl. Antidiabeticum peroral	40	80	120	160	200	240	
151	Stück Hautdesinfektionsmittel	20	40	60	80	100	120	
152	Isopropylalkohol g	3000	6000	9000	12000	15000	18000	
	Küchenraum							
153	Handtücher	20	40	60	80	100	120	
154	Geschirrtücher	10	20	30	40	50	60	
155	Kernseife à 100 g	10	20	30	40	50	60	
156	Handbürsten	2	4	6	8	10	12	
157	Putzweimer 10 l Kunststoff	2	2	3	4	5	6	
158	Besen mit Stiel	1	1	1	1	1	1	
159	Schrubber mit Stiel	1	1	1	1	1	1	
160	Aufnehmer	1	1	1	1	1	1	
161	Handbesen	1	1	1	1	1	1	
162	Kehrschaufel	1	1	1	1	1	1	
163	Spülbürsten (Sortiment)	2	2	3	4	5	6	
164	Reinigungsmittel grob, kg	1,5	1,5	2	2	3	3	
165	Reinigungsmittel fein, kg	3	3	4,5	4,5	6	6	
166	Dosenöffner-Maschinen	2	2	3	3	5	6	
167	Kochtöpfe für Elektro, 10 l Inh.	2	2	4	4	6	6	
168	Schöpfkellen, Alu Ø 8 cm	1	1	2	2	3	3	
169	Meßbecher, Kunststoff, 1 l Inh.	1	1	2	2	3	3	
170	Kaffeekannen, Kunststoff, 10 l Inhalt	7	14	21	28	35	42	
171	Kaffee- Teesieb für Kessel	2	3	3	4	5	6	
172	Trichter für Babyflaschen	2	2	3	4	5	6	
173	Kochlöffel für Kinder-, Baby-nahrung	4	4	6	6	8	8	
174	Brotmesser, nr-Stahl, Wellenschiff	1	1	1	1	1	1	
175	Schlüssel (Plastiksortiment)	2	4	6	8	10	12	
176	Kochlöffel (normale Größe)	2	2	3	3	4	5	
177	Elektro-Milchtöpfe	1	2	2	3	4	5	
178	Spültücher	2	2	2	2	2	2	
179	Topflappen (Paar)	2	3	4	4	6	7	
	Warn-, Nachweis- und Entgiftungsgeräte							
180	Spürkasten 60 vollst.	1	1	1	1	1	1	
181	CO-Prüfröhrchen (Meßbereich: 10-3000 ppm)	50	50	50	50	50	50	
182	Streibüchse, Kunststoff (f. Spülpulver) gefüllt	1	1	1	1	1	1	
183	Streibüchse, Kunststoff (f. Entgiftungsstoff I) leer	2	2	2	2	2	2	
184	Entgiftungsstoff I (Sonderchlorcalc) in Kunststoffrommel 65 l	2	2	2	2	2	2	
185	Entgiftungsstoff III (Natriumcarbonat) i. Kunststoffrommel 65 l	1	1	1	1	1	1	
186	Pissavabesen	3	3	3	3	3	3	
	Allgemein							
187	Glühbirnen bzw. Leuchtröhren	nach Bedarf						
188	Selbstbefreiungsgerät — Satz bestehend aus: a) Brechstange, rund, 1200 mm lang nach BW-VTL 5120-010 b) Schaufel nach BW-VTL 5120-0020 c) Klauenbell nach BW-VTL 5110-004 d) Klappspaten nach BW-VTL 5120-011 e) Bügelsäge B DIN 20 142 f) Sägebügel 300 DIN 6473, mit Sägeblatt für Metall B 300X22 DIN 6494 g) Einfach-Spitzhacke E 1,5 DIN 6436, mit Hackenstiel 800X64 DIN 6437 h) Fäustel, 1,5 kg nach DIN 20 135, mit Hammerstiel 400X37 (verkürzt auf 280 mm) DIN 5111 i) Spitzsteinmeißel, 250 mm lg., aus CV-Achtkantstahl j) Flachsteinmeißel, 250 mm lg., aus CV-Achtkantstahl k) Bergetuch 1850 DIN 13 040	1	2	3	4	5	5	

806

An alle Polizeidienststellen
der staatlichen Vollzugspolizei des Landes Hessen

**Personalkartei für die Beamten des gehobenen und höheren
Polizeivollzugsdienstes**

I.

Zur Vorbereitung von Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Beamten des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes wird bei den Referaten für die uniformierte Vollzugspolizei und Kriminalpolizei eine Verwendungskartei (ohne Vordrucknummer) und eine Personalkartei nach dem Vordruck 3.201 (Pol. 9) der Landesbeschaffungsstelle Hessen geführt. Entgegen der seitherigen Regelung werden die Karteikarten für den in Frage kommenden Personenkreis bereits während der Teilnahme der Beamten am Kommissaranwärter-Lehrgang angelegt. Bei Zuweisungen von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sind daher Karteikarten nur noch dann vorzulegen, wenn dies besonders gefordert wird. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Beamten (z. B. Änderung des Familienstandes oder des Wohnsitzes, Angaben über Kinder, Beschäftigungsdienststelle), die jeder Beamte des gehobenen und höheren Dienstes mir als der zur Führung der Personalhauptakten zuständigen Behörde anzuzeigen hat, brauchen von den Dienststellen zur Ergänzung der Personal- und Verwendungskartei nicht gesondert berichtet zu werden.

II.

Alle dieser Regelung entgegenstehenden Erlasse und Anordnungen werden aufgehoben. Insbesondere sind gegenstandslos geworden und treten außer Kraft:

- 20. 6. 1947 — Verfügung des Kommandos der Gendarmerie I a (n. v.);
- 17. 7. 1947 — Verfügung des Kommandos der Gendarmerie I/Org. (n. v.);
- 24. 7. 1947 — Verfügung des Kommandos der Gendarmerie I a We/Hü (n. v.);
- 6. 5. 1952 — III/4 — 8 b 26 (n. v.);
nur an die Einsatzleitung der Landespolizei;
- 9. 5. 1952 — III/4 — 8 b 26 (n. v.);
nur an die Direktion der Hess. Bereitschaftspolizei und Hess. Polizeischule;
- 29. 12. 1954 — III d — 8 b 26 (n. v.);
nur an das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei;
- 12. 9. 1955 — III d (1) — 8 b 26/77 a (n. v.);
(nur an staatliche Vollzugspolizei);
- 9. 6. 1967 — III B 11 — 8 b 26 (n. v.)
(nur an staatliche Vollzugspolizei).

Wiesbaden, 2. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III B 11 — 8 b 26
StAnz. 24/1969 S. 974

807

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bronnzell, Land-
kreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel**

Der Gemeinde Bronnzell im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Bronnzell

„Der geteilte Schild zeigt oben in Silber das schwarze Fuldaer Kreuz und unten in Rot einen nach rechts sprengenden Schimmel.“

Wiesbaden, 23. 5. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 31/69
StAnz. 24/1969 S. 974

808

Polizeigewahrsamsordnung (PGO)

— StAnz. 1969 S. 898 —

Das in Nr. 17 der Polizeigewahrsamsordnung erwähnte Muster (Aufnahmenachweis) ist in StAnz. 1969 S. 898 versehentlich nicht mit abgedruckt worden. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Wiesbaden, 6. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III B 11 — 26 c 06 05
StAnz. 24/1969 S. 974

Aufnahmenachweis

Tgb.-Nr.	Seite
1. Tag der Freiheitsentziehung	Uhrzeit
durch wen	Name und Amtsbezeichnung
2. Angaben zur Person	
Zuname	Vorname
geboren (Datum) (Ort)	Staatsangehörigkeit
Beruf	Familienstand
Wohnung (Postleitzahl u. Wohnort) (Straße und Hausnummer)	
3. Grund der Aufnahme in Gewahrsam (ggf. Aktenz.)	
4. Maßnahmen	
a) Überprüfung DFB-PFK u. ä.	
b) Durchsuchung erfolgt durch	
c) abgelieferte und sichergestellte Gegenstände	
Bargeld DM; andere Gegenstände	
d) untergebracht in Raum Nr. am	(Datum) (Uhrzeit)
durch	
e) vorgeführt am beim AG	
durch	
f) transportiert am nach	
durch	
5. Übergabe / Übernahme	
.....	
.....	
6. verpflegt am Kosten	
7. Empfangsbestätigung zu 4. c)	
	(Vor- u. Zuname) (Datum)
8. Entlassen am durch	
	(Uhrzeit)
9. Bemerkungen (z. B. Kontrollen, richterliche Entscheidungen, für die Unterbringung bedeutsame Tatsachen)	
.....	
.....	
.....	
Unterschrift z. Ziff. 8	

809

Der Hessische Minister der Finanzen

Richtlinien für die Behandlung von Unfällen landeseigener Kraftfahrzeuge (Kfz-Unfallrichtlinien)

Die Hessische Landesregierung hat durch Beschluß vom 6. Mai 1969 dem Hessischen Minister der Finanzen die Abwicklung sämtlicher Schäden übertragen, die durch Unfälle von Kraftfahrzeugen, deren Eigentümer oder Halter das Land Hessen ist, entstehen. In Ausführung dieses Beschlusses und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die nachstehenden Richtlinien erlassen:

Richtlinien für die Behandlung v. Unfällen landeseigener Kraftfahrzeuge (Kfz-Unfallrichtlinien)**Allgemeines**

1. Als Unfall im Sinne dieser Richtlinien gilt jedes Schadensereignis, an dem ein landeseigenes, in der Selbstversicherung des Landes geführtes Kraftfahrzeug beteiligt ist.
2. Die Kfz-Unfallrichtlinien bezwecken ein sachgerechtes Verhalten aller Bediensteten und Dienststellen nach einem Unfall, um die Ermittlung des entstandenen Schadens und des Ersatzpflichtigen sowie eine schnelle Regulierung der Ersatzansprüche zu ermöglichen.

Verhalten des Fahrers

3. Die Unfallstelle ist unverzüglich so zu sichern, daß weitere Unfälle vermieden werden.
4. Verletzten ist, soweit dies den Umständen nach tunlich erscheint, erste Hilfe zu leisten. Erforderlichenfalls ist so schnell wie möglich ein Arzt bzw. ein Krankenwagen herbeizurufen.
5. Die Polizei ist in jedem Falle zu benachrichtigen. Hiervon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn kein Personenschaden entstanden ist und der Gesamtschaden den Betrag von 100,— DM nicht übersteigt.
6. Die Fahrzeuge sollen bis zum Eintreffen der Polizei in der nach dem Unfall eingetretenen Stellung verbleiben, sofern nicht Menschenleben in Gefahr sind oder andere Umstände ein abweichendes Verhalten notwendig machen. Muß die Unfallstelle vorzeitig geräumt werden, so ist die Stellung der Fahrzeuge nach Möglichkeit zu markieren.
7. Von den am Unfall beteiligten Kraftfahrzeugen sind das polizeiliche Kennzeichen, die Namen des Fahrers, des Halters, des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, wenn möglich, die Nummer des Versicherungsscheines sowie das Fabrikat, der Wagentyp und das Baujahr festzustellen.
8. Die genauen Personalien von Zeugen des Unfalls sowie anderer Personen, deren Wahrnehmungen zur Aufklärung der Unfallursachen von Erheblichkeit sein können, sind aufzuschreiben.
9. (1) Der Unfallort ist in einer Skizze wiederzugeben unter möglichst genauer Beschreibung der Unfallstelle. Die am Unfall beteiligten Kraftfahrzeuge sind in ihrer Endstellung unter Verwendung von feststehenden Orientierungspunkten und deren Abstand zu den Fahrzeugen sowie Brems-, Schleuder- und Fahrspuren einzuzeichnen.
(2) Zu notieren sind auch die Namen der Verletzten, der genaue Zeitpunkt des Unfalls, die Witterungsverhältnisse (Regen, Nebel, Schneefall), die Straßenbeschaffenheit (Straßenbelag, Glätte usw.), die Beschilderung an der Unfallstelle und die gefahrene Geschwindigkeit.
10. Der Fahrer hat nach dem Unfall größtmögliche Zurückhaltung zu üben und sich jeder Äußerung zur Schuldfrage, insbesondere eines Anerkenntnisses oder dergleichen Erklärungen zu enthalten. Er hat auf Anfrage die Unfallbeteiligten an seine Dienststelle zu verweisen.
11. (1) Der Fahrer hat die zu Nr. 7 bis 9 genannten Angaben unverzüglich seiner Dienststelle zuzuleiten.
(2) Soweit er gegen Ansprüche des Landes versichert ist, soll er den Unfall auch seiner Versicherungsgesellschaft anzeigen.
12. Dem Kraftfahrzeugführer steht es frei, Maßnahmen der Polizei, der Bußgeldbehörden oder der Gerichte anzunehmen oder hiergegen Rechtsbehelfe einzulegen. Es bleibt seiner eigenen Entschließung überlassen, Strafantrag zu stellen.

Verhalten der Mitfahrer

13. Die Verhaltensvorschriften für den Fahrer gelten entsprechend für alle mitfahrenden Landesbediensteten.

Aufgaben der Halterdienststelle

14. (1) Die Dienststelle des Kraftfahrzeugführers hat schnell und gewissenhaft das Beweismaterial so vollständig zusammenzutragen, daß eine Beurteilung der Unfallursachen und der Schuldfrage möglich ist.
(2) Für die Kraftfahrzeuge der staatlichen Polizei ist Halterdienststelle das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei.
15. (1) Der Unfall ist unter Verwendung des Vordrucks 1105 (Anlage 1) unmittelbar dem Hessischen Minister der Finanzen zu melden.
(2) Die auf dem Vordruck zu Nr. 9 aufgeführte Frage (Stellungnahme zur Schuldfrage) ist mit besonderer Sorgfalt zu beantworten, damit die Schadensregulierung ordnungsgemäß durchgeführt und über die Inanspruchnahme des Fahrers sachgerecht entschieden werden kann.
(3) Etwaige weitere Berichte sind ebenfalls dem Hessischen Minister der Finanzen unmittelbar zu übersenden. In Fällen, in denen Dritten Schaden entstanden ist, hat dies mit besonderer Beschleunigung zu geschehen.
16. Schadensersatzansprüche Dritter sind unverzüglich — ebenfalls unmittelbar — in Urschrift an den Hessischen Minister der Finanzen weiterzuleiten. Den Dritten ist Abgabebescheid nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen. Jeder weitere Schriftverkehr mit den Anspruchstellern hat zu unterbleiben. Soweit möglich, ist bei der Weiterleitung — oder zur Vermeidung von Verzögerungen nachträglich — zu den Schadensersatzforderungen Stellung zu nehmen. Steht der Dienststelle ein Kraftfahrzeugsachverständiger zur Verfügung, sind Rechnungen über Instandsetzungen von Fahrzeugen Dritter nachzuprüfen.
17. Hat der Fahrer oder eine im landeseigenen Fahrzeug mitfahrende Person bei dem Unfall Verletzungen erlitten, ist die Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt gemäß Erlaß vom 20. 3. 1962 (StAnz. 1962 S. 423) unter Verwendung des Musters, das als Anlage 3 hier abgedruckt ist, zu unterrichten. Eine Durchschrift ist dem Hessischen Minister der Finanzen zu übersenden.
18. (1) Die Instandsetzung landeseigener Kraftfahrzeuge ist durch die Halterdienststelle zu veranlassen; die Kosten gehen zu Lasten des jeweils zutreffenden Bewirtschaftungstitels (in der Regel 514 01).
(2) Ist ein Dritter schadensersatzpflichtig, sind Unterlagen über Reparaturkosten, Länge der Reparaturzeit, evtl. eingetretenen Minderwert des Fahrzeugs so bald wie möglich dem Hessischen Minister der Finanzen zu übersenden.
(3) Bei Dienstunfähigkeit von Landesbediensteten ist eine Berechnung der während der Dienstunfähigkeit gezahlten Bezüge oder sonst entstandener Aufwendungen (z. B. Beihilfen, Unfallfürsorge) ebenfalls dem Hessischen Minister der Finanzen vorzulegen.

Schadensregulierung

19. (1) Sämtliche Schäden werden im Verhältnis zu Dritten durch den Hessischen Minister der Finanzen reguliert. Zahlungen an Dritte werden aus Kapitel 17 02 Titel 681 02 vorgenommen.
(2) Die für Eigenschäden eingehenden Ersatzleistungen werden bei dem Zentraltitel Kapitel 17 02 119 46 vereinnahmt. Die bei der Inanspruchnahme von Fahrern eingehenden Beträge werden bei dem gleichen Titel gebucht.
20. Die Frage der Inanspruchnahme des Fahrers prüft der Hessische Minister der Finanzen. Hält er die Voraussetzungen einer Inanspruchnahme für gegeben, so leitet er den Vorgang dem zuständigen Fachminister zur Entscheidung zu.

Sonstiges

21. Der Schriftverkehr zwischen den Halterdienststellen und dem Hessischen Minister der Finanzen wird ohne Einschaltung der Fachminister und der Mittelbehörden geführt.

22. Bei Sachschäden von voraussichtlich mehr als 5000,— DM (Fremd- und Eigenschäden zusammen) sowie bei tödlichen oder schweren Verletzungen von Personen hat die Dienststelle den Fachminister durch Übersendung einer Durchschrift der Schadensanzeige (Anlage 1) von dem Unfall zu unterrichten. Über den weiteren Verlauf bzw. den Abschluß der Unfallangelegenheit wird der Fachminister durch den Hessischen Minister der Finanzen unterrichtet.

Bundeseigene Kraftfahrzeuge

23. Für Unfälle bundeseigener Kraftfahrzeuge, deren Halter das Land Hessen ist, gelten diese Richtlinien entsprechend. Bei Unfällen von bundeseigenen Fahrzeugen des Zivilschutzes reguliert der Hessische Minister der Finanzen lediglich die Drittschäden.

Inkrafttreten

24. Die vorstehenden Richtlinien gelten für die Unfälle, die sich ab 1. Juli 1969 ereignen. Mit diesem Zeitpunkt treten die „Richtlinien über die Behandlung von Unfällen landeseigener Kraftfahrzeuge und der sich aus ihnen ergebenden Haftungen“ vom 30. 11. 1960 (StAnz. 1961 S. 168) und der dazu ergangene Erlaß vom 23. 8. 1962 (StAnz. S. 1204) außer Kraft. Unfälle, die sich vor dem 1. Juli 1969 ereignet haben, werden jedoch noch nach der in den vorgenannten bisherigen Richtlinien vorgesehenen Regelung bearbeitet.

Wiesbaden, 12. 5. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1408 A — 5 — 08 — I A 4

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 4 — 7 r 04

Der Hessische Minister des Innern
I B 13 — 7 r 04

Der Hessische Minister der Justiz
5450 — I 6 — 926

Der Hessische Kultusminister
V 1 — 005/30 — 33

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
Z 3 b 3 — 7 r — 04

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
I c 1 — 7 r — 22

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
I B 3 — 7 r 04

Der Hessische Minister
für Bundesangelegenheiten
Z 334/69

StAnz. 24/1969 S. 975

*

Anlage 1

(Meldende Dienststelle)

1) An den
Herrn Hessischen Minister der Finanzen
62 Wiesbaden
Friedrich-Ebert-Allee 8

2) An den
Herrn Hessischen Minister
62 Wiesbaden

Betr.: Meldung über einen Verkehrsunfall mit dem landeseigenen
Pkw, Lkw, Sonderfahrzeug, Krad*)

Pollzeiliches Kennzeichen Unfalltag

Fahrer

Am ereignete sich um Uhr, in

(nähere Bezeichnung der Unfallstelle: Ort, Straße, Kilometerstein
usw.)

*) Zutreffendes unterstreichen.

folgender Verkehrsunfall
(erschöpfende, den Unfallhergang schildernde Darstellung,
nötigenfalls auf besonderem Blatt)

Fabrikat, Type und Baujahr Gesamt-km-Leistung

Mitbeteiligte an dem Unfall:

- 1. Zur Person des Fahrers:
a) Name geb. am
b) Dienstanschrift
c) Privatanschrift
d) Führerscheine Klasse: seit wann:
e) War er zur Führung obigen Kraftfahrzeugs als dessen ständiger Fahrer berechtigt oder nur zu dessen vorübergehender Steuerung — von wem — beauftragt?
f) Ist er Berufskraftfahrer?
g) Seit wann im Dienste der Verwaltung?
h) Anzahl der bisherigen Unfälle?
1. durch eigene Schuld
2. durch fremde Schuld
i) Hat er eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen?
k) Ist er gegen Inanspruchnahme für schuldhaft verursachte Schäden versichert?
Bei welcher Versicherung?
Wurde der Unfall bei dieser Versicherung bereits gemeldet? Wann?

2. Mitfahrende

3. Handelt es sich um eine Dienst- oder Privatfahrt?

- 4. Fahrer und Fahrzeug der Gegenseite:
a) Name des Fahrers
b) Dienstanschrift
c) Privatanschrift
d) Wer ist Eigentümer oder Halter des Fahrzeuges?
e) Wie lautet das polizeiliche Kennzeichen?
f) Fabrikat, Type und Baujahr
g) Bei welcher Versicherungsgesellschaft ist das Fahrzeug versichert?

5. Wurde der Unfall polizeilich aufgenommen?
Durch welche Dienststelle?
Wurde seitens der Polizei eine Skizze angefertigt?
Ist die Sicherstellung und Untersuchung des fremden Fahrzeuges durch die Polizei veranlaßt?

6. Sind Personenschäden zu verzeichnen?
Wer wurde verletzt? (Name, Alter, Beruf)
Worin bestand die Verletzung?
Wurden die Verletzten ins Krankenhaus oder zum Arzt gebracht?
Wenn ja, wohin?

- 7. Welche Schäden sind entstanden?
a) am landeseigenen Kraftfahrzeug
(in welcher — geschätzten — Höhe?)
b) am Fahrzeug der Gegenseite
(in welcher — geschätzten — Höhe?)
c) An sonstigem Eigentum des Geschädigten
(in welcher — geschätzten — Höhe?)

8. Zeugen des Unfalls

9. Stellungnahme zur Schuldfrage

10. Wird eine Strafanzeige erstattet oder ist eine sonstige polizeiliche Maßnahme (z. B. gebührenpflichtige Verwarnung) erfolgt
a) gegen Fahrer des landeseigenen Fahrzeuges?
b) gegen sonstige Beteiligte?

11. Wird die Gegenseite Schadenersatzforderungen, ggf. in welcher Höhe, erheben?

12. An Unterlagen sind beigefügt (eigene Skizze usw.)

..... den 196

Unterschrift

Anlage 2

Muster

Name der Halterdienststelle, den

Az.:

An

Betr.: **Verkehrsunfall mit dem landeseigenen Kfz**
am

Fahrer:

Bezug: Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte(r)

Ihr Schreiben vom nebst Anlagen wegen des Verkehrsunfalls am habe ich an den Herrn Hessischen Minister der Finanzen in Wiesbaden zuständigkeitshalber weitergeleitet. Ich bitte, die Bestätigung des Eingangs Ihrer Unterlagen durch diese Dienststelle abzuwarten.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Anlage 3

Muster

Name der Halterdienststelle, den

Az.:

An die

Hessen-Nassauische
Versicherungsanstalt
6200 Wiesbaden
Bierstadter Str. 7—9

Durchschrift an:

Herrn

Hessischen Minister
der Finanzen
6200 Wiesbaden
Friedrich-Ebert-Allee 8

Betr.: **Unfallversicherung für Benutzer landeseigener Kraftfahrzeuge — Versicherungsschein-Nr. U 29 440**

Unter Bezugnahme auf den obengenannten Versicherungsvertrag wird folgender Unfall angezeigt:

1. Name und Zuname des Verletzten:
2. Dienststelle und Dienstbezeichnung:
3. Geburtsdatum und Familienstand:
4. Unfallzeit, -ort und -ursache:
5. Name des Fahrers, polizeiliches Kennzeichen und Art des Kfz:
6. Zweck der Fahrt:
7. Durch wen war die Fahrt bzw. die Mitnahme angeordnet oder genehmigt worden:
8. Erlittene Verletzungen:
9. Behandelnder Arzt:
10. Voraussichtliche Folgen (insbesondere Voll- oder Teilinvalidität):

SIO

Turnusmäßige Beurteilung der Beamten

Ich gebe die Neufassung meiner nicht veröffentlichten Erlasse über die turnusmäßige Beurteilung der Beamten vom 8. November 1965 unter Einbeziehung des Erlasses vom 7. Februar 1966 — P 1400 A — 58 — I B 11 — bekannt:

1. In ihrer Sitzung vom 8. Januar 1957 hat die Landesregierung mit Wirkung vom 1. April 1957 für alle Ressorts die Einführung eines Beurteilungsbogens beschlossen. Ich bitte, den neuen Beurteilungsbogen auch bei allen Dienststellen der Finanzverwaltung zu verwenden.
2. Zu beurteilen sind alle Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes (bis einschließlich Oberregierungsrat) bis zu einem Höchstalter von 55 Jahren. Beamte, die dieses Alter überschritten haben, können aus besonderen Gründen beurteilt werden. Angestellte der Vergütungsgruppen V b BAT und höher sind nur dann zu beurteilen, wenn sie höhergruppiert werden sollen. Zur Einsparung von Verwaltungsarbeit bin ich damit einverstanden, daß bei diesen Beurteilungen von der Verwendung des Formblattes abgesehen und statt dessen eine einfache formlose Beurteilung vorgenommen wird.
3. Nach dem von der Landesregierung beschlossenen Verfahren sind in jedem Falle zwei Beurteiler vorgesehen. Als Beurteiler bestimme ich — aa) = erster Beurteiler, bb) = zweiter Beurteiler —

a) im Finanzministerium

- aa) den zuständigen Abteilungsleiter, gegebenenfalls nach Anhörung des zuständigen Gruppenleiters und Referenten,
- bb) den Staatssekretär;

b) bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M.

- aa) den zuständigen Gruppenleiter, gegebenenfalls nach Anhörung des zuständigen Referenten,
- bb) den Abteilungsleiter der Landesvermögens- und Verwaltungsabteilung, soweit es sich um Inspektoren des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte handelt, in allen anderen Fällen den Oberfinanzpräsidenten;

c) beim Hessischen Landesvermessungsamt

- aa) den zuständigen Abteilungsleiter, gegebenenfalls nach Anhörung des zuständigen Dezernenten,
- bb) den Präsidenten des Hessischen Landesvermessungsamtes;

d) bei den Finanzämtern

- Staatsbauämtern,
Sonderbauämtern,
Staatlichen Neubauleitungen,
Ämtern für Verteidigungslasten
- aa) den jeweiligen Dienststellenleiter, gegebenenfalls nach Anhörung des zuständigen Sachgebietsleiters,
 - bb) den Abteilungsleiter der Landesvermögens- und Verwaltungsabteilung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M., vom Amtmann oder von Angestellten der Vergütungsgruppe II a BAT an aufwärts den Oberfinanzpräsidenten;

e) bei den Katasterämtern

- aa) den jeweiligen Dienststellenleiter, gegebenenfalls nach Anhörung des zuständigen Sachgebietsleiters,
- bb) den Präsidenten des Hessischen Landesvermessungsamtes;

f) bei der Landesfinanzschule Hessen

- dem Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen,
dem Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung,
der Staatshauptkasse Hessen,
der Besoldungskasse Hessen,
den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern,
den Staatskassen,
der Landesbeschaffungsstelle Hessen,

der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder und Verwaltung der Ferienhotels des Landes Hessen,

der Hessischen Lotterieverwaltung,

aa) den jeweiligen Dienststellenleiter,

bb) den Leiter der Zentralabteilung des Finanzministeriums, gegebenenfalls nach Anhörung des Leiters der zuständigen Fachabteilung.

4. a) Als ersten Beurteiler der **Dienststellenleiter** der unter 3 d) und e) genannten Dienststellen bestimme ich den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. bzw. den Präsidenten des Hessischen Landesvermessungsamtes hinsichtlich der ihnen unterstellten Dienststellen und als zweiten Beurteiler den Leiter der Zentralabteilung des Finanzministeriums nach Anhörung des Leiters der zuständigen Fachabteilung;

b) als ersten Beurteiler der **Dienststellenleiter** der unter 3 f) genannten Dienststellen bestimme ich den Leiter der zuständigen Fachabteilung des Finanzministeriums und als zweiten Beurteiler den Leiter der Zentralabteilung des Finanzministeriums. Für die Dienststellenleiter der Landesfinanzschule, des Rechenzentrums, der Staatshauptkasse und der Landesbeschaffungsstelle ist erster Beurteiler der Leiter der Zentralabteilung des Finanzministeriums, zweiter Beurteiler der Staatssekretär.

5. Die in die früheren Beurteilungsbogen eingebauten Eignungsübersichten haben sich besonders bewährt und sollen deshalb beibehalten werden. Sie sind nunmehr als Einlagebogen der allgemeinen Beurteilung beizufügen.

Für die Bediensteten der Kataster- und Vermessungsverwaltung sowie der Staatsbauverwaltung und Sonderbauverwaltung sind besondere Einlagebogen vorgesehen (Muster 3 und 4 zum Erlaß vom 31. Mai 1957 — P 1400 A — 58 — I 1), bei allen anderen Bediensteten ist der Einlagebogen nach dem Muster Anlage 2 des genannten Erlasses zu verwenden.

6. Die Beurteilungsbogen können von der Landesbeschaffungsstelle Hessen, die Einlagen zum Beurteilungsbogen für den Bereich der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. und für die unter 3 f) genannten Dienststellen von der Oberfinanzdirektion, für den Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung vom Hessischen Landesvermessungsamt bezogen werden.

7. a) Die Beamten sind alle drei Jahre, und zwar Inspektoren jeweils zum 30. Juni, ausgehend vom 30. Juni 1958,

Oberinspektoren jeweils zum 31. Dezember, ausgehend vom 31. Dezember 1957,

übrige Beamte des gehobenen Dienstes und Beamte des höheren Dienstes jeweils zum 30. September, ausgehend vom 30. September 1957, zu beurteilen.

Hierbei ist — von den Ausnahmen des folgenden Absatzes abgesehen — immer eine volle Beurteilung vorzunehmen, auch wenn die neue Beurteilung nicht oder nicht wesentlich von der vorhergehenden abweicht.

Von der vollen Beurteilung kann abgesehen werden bei Beamten zur Anstellung, die innerhalb von zwei Jahren,

bei den übrigen Beamten, die innerhalb von 18 Monaten,

die dem Beurteilungszeitpunkt vorausgehen, voll beurteilt worden sind; in diesen Fällen kann auf die letzte Beurteilung Bezug genommen werden. Eine volle Beurteilung ist jedoch dann erforderlich, wenn klar erkennbar ist, daß die letzte Beurteilung nicht mehr zutrifft.

Dies gilt auch für Beamte, die im Beurteilungszeitraum nicht befördert wurden. Bei der darauffolgenden turnusmäßigen Beurteilung ist jedoch in jedem Falle wieder eine volle Beurteilung vorzunehmen.

b) Abgeordnete Bedienstete sind von der Dienststelle zu beurteilen, zu der sie abgeordnet worden sind. Gegebenenfalls sind Stellungnahmen der früheren Dienststellen einzuholen, vgl. Buchstabe e).

c) Aus besonderem Anlaß (z. B. Beförderung) kann eine Zwischenbeurteilung gefordert werden.

d) Bei Abordnung oder Versetzung ist für Bedienstete, die bei ihrer bisherigen Dienststelle

aa) mehr als drei, aber nicht mehr als zwölf Monate tätig waren, eine kurzgefaßte formlose Zwischenbeurteilung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in Nr. 3,

bb) mehr als zwölf Monate tätig waren, eine volle Beurteilung zu den Personalakten zu geben.

e) Bei Bediensteten, die turnusmäßig zu beurteilen, am Beurteilungsstichtag aber weniger als sechs Monate bei ihrer Dienststelle tätig sind, sollen vor der Beurteilung die Dienststellen der letzten 18 Monate gehört werden.

8. a) Bei der Abfassung der Beurteilungen ist mit größter Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Die Beurteilung hat sich von jeder Übersteigerung der Werturteile in gleicher Weise wie von jeder Beeinflussung durch persönliche Zu- und Abneigung frei zu halten. Sie soll in klarer, sachlicher und nicht verletzender Form die für den dienstlichen Einsatz innerhalb der Verwaltung bedeutsamen Vorzüge und Unzulänglichkeiten des zu Beurteilenden erkennen lassen. Unzutreffende Beurteilungen machen eine ordnungsmäßige Personalpolitik unmöglich und schaden nicht nur der Verwaltung, sondern in vielen Fällen auch dem beurteilten Bediensteten.

b) Das Gesamturteil ist nach einer zusammenfassenden Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit des Beurteilten nach Erscheinung, Wesensart, Fähigkeiten, Leistungen, Kenntnissen und Verhalten mit einer der nachstehenden Noten abzuschließen:

sehr gut,

gut,

befriedigend,

ausreichend,

nicht ausreichend.

Es bestehen keine Bedenken, einen Bediensteten mit „hervorragend“ zu bewerten, wenn es sich um einen der erfahrungsgemäß sehr seltenen Fälle handelt, in denen sich der Beurteilte durch überragende Fähigkeiten, Kenntnisse und Leistungen aus der Gruppe der mit „sehr gut“ Beurteilten noch heraushebt. Die Gesamtnote ist durch Einrücken in einer besonderen Zeile hervorzuheben. Es ist in jedem Einzelfalle zu beachten, daß die im Beurteilungsbogen unter Ziffer II 1—16 gemachten Angaben das Gesamturteil, insbesondere die Gesamtnote, auch tragen.

Zwischennoten, z. B. „befriedigend bis gut“, sind nicht zu verwenden. Sofern in besonderen Fällen die vorgeschriebenen Benotungen für nicht ausreichend gehalten werden, ist es zulässig, der Gesamtnote das Wort „entwicklungsfähig“ in Klammern zuzusetzen.

c) Die Eignung des zu Beurteilenden für eine bestimmte dienstliche Funktion ist in der Einlage zum Beurteilungsbogen in der dort vorgesehenen Form kenntlich zu machen. Dabei ist zu beachten, daß die Angaben über die Eignung des Betreffenden nicht nur für eine etwaige Beförderung, sondern ganz allgemein für seine Verwendung innerhalb der Verwaltung von Bedeutung sind.

d) Die Eignung für eine Beförderungsstelle kann einem Beamten im allgemeinen nur zuerkannt werden, wenn die Gesamtnote mindestens auf „gut“ lautet. Lautet sie auf „befriedigend“ oder „ausreichend“, so ist anzugeben, ob er noch entwicklungsfähig erscheint und bei weiterer Bewährung noch für eine Beförderung in Frage kommen kann, oder ob seine Laufbahn als abgeschlossen anzusehen ist.

Die Eignung für die Beförderung vom Eingangsamt einer Laufbahn ins erste Beförderungssamt kann auch dann zuerkannt werden, wenn die Gesamtnote mindestens auf „befriedigend“ lautet.

e) Dem Bediensteten ist in jedem Falle von der Beurteilung Kenntnis zu geben. Er hat die Kenntnisnahme auf der letzten Seite links unten zu bestätigen.

9. Die Beurteilungen sind in einem besonderen Heft zu den Personalakten zu nehmen.

Meine obengenannten Erlasse vom 8. November 1965 und 7. Februar 1966 — P 1400 A — 58 — I B 11 (beide n. v.) — sind damit aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 5. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1150 A — 1 — I B 11
St.Anz. 24/1969 S. 977

811

Reisekostenvergütung bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 HRKG

Nach meinen Beobachtungen führt die Berechnung der Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der Nr. 2 und 3 meines Rundschreibens vom 23. Juli 1968 (StAnz. S. 1216) nicht immer zu einem zufriedenstellenden Ergebnis. Außerdem steht der mit seiner Durchführung verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur möglichen Einsparung von Reisekostenmitteln. Dem Prinzip der Auslagererstattung folgend, bitte ich, künftig wie folgt zu verfahren:

1. Wurde ein eigenes Kraftfahrzeug mit vorheriger Genehmigung zur Dienstreise benutzt oder haben der Zweck der Dienstreise oder besondere Umstände die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs erfordert und liegt die vorherige Genehmigung nicht vor, so werden dem Dienstreisenden neben den anderen Teilen der Reisekostenvergütung (§ 4 HRKG) die in § 6 Abs. 1 Satz 1 HRKG genannten Entschädigungssätze gezahlt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, greift die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 3 HRKG Platz. Hiernach ist in diesen Fällen die Wegstreckenentschädigung des Satzes 1 a. a. O. dadurch begrenzt, daß dem Dienstreisenden keine höhere Reisekostenvergütung als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels gewährt werden kann. Das bedeutet nicht, daß den Dienstreisenden in diesen Fällen stets die Reisekostenvergütung zu gewähren ist, die bei der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstanden wäre. In Ausführung der genannten Vorschrift muß vielmehr die Reisekostenrechnung eine Vergleichsberechnung enthalten, in der die nach dem tatsächlichen Reiseablauf festgestellte Reisekostenvergütung (unter Einbeziehung der Entschädigungssätze nach Satz 1 a. a. O.) der Reisekostenvergütung gegenüberzustellen ist, die bei Inanspruchnahme eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels angefallen wäre; die niedrigere Reisekostenvergütung ist zu erstatten.

2. In Fällen, in denen andere Dienstreisende mitgenommen werden, sind in der Regel die Voraussetzungen für eine Benutzungsgenehmigung und damit Zahlung der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 HRKG gegeben. Wird die Benutzungsgenehmigung nicht erteilt und werden andere Dienstreisende mitgenommen, so wird ein Kostenvergleich nach Satz 3 erforderlich. Dabei ist von der Reisekostenvergütung auszugehen, die dem Dienstreisenden allein zusteht. Die ihm zustehende Mitnahmeentschädigung bleibt unberücksichtigt. Die Reisekostenvergütung, die für den Mitgenommenen anfällt, bleibt einschließlich der Mitnahmeentschädigung bei dem Kostenvergleich auch dann außer Betracht, wenn durch die Mitnahme eines anderen Dienstreisenden insgesamt eine Ersparnis eintritt.

3. Hat ein Bediensteter die Dienstreise mit seinem eigenen Kraftfahrzeug von der Wohnung aus angetreten oder sie dort beendet, ohne die Dienststätte aufgesucht zu haben, so wird die Wegstreckenentschädigung ab und bis zur Wohnung gewährt. Hat er auf der Fahrt zum auswärtigen Geschäftsort oder auf der Rückfahrt vom auswärtigen Geschäftsort zur Wohnung die Dienststätte berührt, richtet sich die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach der Strecke, die der Dienstreisende zwischen der Dienststätte und dem auswärtigen Geschäftsort tatsächlich zurückgelegt hat. Bei der Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist von der verkehrsüblichen Wegstrecke auszugehen. Ob der Dienstreisende am Dienstort oder außerhalb wohnt und wie er täglich den Weg zwischen Wohnung und Dienststätte zurücklegt, ist unbeachtlich.

4. Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die Fahrt von der Wohnung zur Dienststätte nicht zur Dienstreise gehört, wenn die Dienststätte vor der Erledigung des auswärtigen Dienstgeschäftes aufgesucht worden ist. Wird die

Dienststätte nach der Erledigung des auswärtigen Dienstgeschäftes aufgesucht, gilt für die Fahrt von der Dienststätte zur Wohnung das gleiche.

§ 7 Abs. 2 HRKG bleibt durch diese Regelung unberührt.

Mein Rundschreiben vom 23. Juli 1968 (StAnz. S. 1216) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 5. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1704 A — 5 — I B 23
St.Anz. 24/1969 S. 979

812

Änderungstarifvertrag Nr. 14 zum MTL II vom 12. März 1969

Bezug: Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 (StAnz. S. 383, 507 und 628), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 1. Februar 1969 (StAnz. S. 326)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr haben am 12. März 1969 den am 1. April 1969 in Kraft getretenen Änderungstarifvertrag Nr. 14 zum MTL II vereinbart, den ich nach Zustimmung der Beschlußgremien der Tarifvertragsparteien hiermit zum Vollzuge bekanntgebe.

Für das Land Hessen ist nur die Vorschrift des § 1 Nr. 1 von Bedeutung, mit der das Zehrgeld gemäß Nr. 11 Abs. 4 SR 2 a MTL II von bisher 2,80 DM auf 3,10 DM erhöht worden ist.

Wiesbaden, 29. 5. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2203 A — 26 — I B 32
St.Anz. 24/1969 S. 979

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 14
zum MTL II
vom 12. März 1969**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 1. Februar 1969, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 11 Abs. 4 SR 2 a wird der Betrag „2,80 DM“ durch den Betrag „3,10 DM“ ersetzt.
2. Nr. 13 Abs. 1 SR 2 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a Unterabs. 1 Satz 2 werden der Betrag „0,30 DM“ durch den Betrag „0,35 DM“, der Betrag „0,65 DM“ durch den Betrag „0,80 DM“ und der Betrag „0,75 DM“ durch den Betrag „0,95 DM“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe a Unterabs. 2 wird der Betrag „1,— DM“ durch den Betrag „1,25 DM“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe C Nr. 1 werden die Beträge „2,25 DM“ jeweils durch die Beträge „2,50 DM“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe c Nr. 2 wird der Betrag „1,— DM“ durch den Betrag „1,25 DM“ ersetzt.
 - e) In Buchstabe c Nr. 3 Satz 1 wird der Betrag „2,25 DM“ durch den Betrag „2,50 DM“ ersetzt.
3. Nr. 10 Abs. 1 SR 2 c wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c werden die Beträge „3,05 DM“ jeweils durch die Beträge „3,35 DM“ und die Beträge „4,10 DM“ jeweils durch die Beträge „4,50 DM“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe d Unterabs. 3 Satz 2 werden der Betrag „0,30 DM“ durch den Betrag „0,35 DM“, der Betrag „0,65 DM“ durch den Betrag „0,80 DM“ und der Betrag „0,75 DM“ durch den Betrag „0,95 DM“ ersetzt.

- c) In Buchstabe d Unterabs. 4 Satz 1 wird der Betrag „1,— DM“ durch den Betrag „1,25 DM“ ersetzt.
4. Nr. 6 SR 2 i wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe d Satz 1 wird der Betrag „6,50 DM“ durch den Betrag „7,— DM“ ersetzt.
- b) In Buchstabe g bb Satz 2 wird der Betrag „44,— DM“ durch den Betrag „48,— DM“ und der Betrag „64,— DM“ durch den Betrag „70,— DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Bonn, den 12. März 1969

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
gez. Unterschriften

813**Öffentliches Auftragswesen;**

hier: Förderung mittelständischer Gewerbetreibender

Bezug: Schreiben des BMSchatz vom 18. 4. 1969 — III B 3
— O 1087 — 1/69 —

Der Bundesschatzminister hat einer Bitte des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung entsprochen und mit Bezugsschreiben vom 18. 4. 1969 gebeten, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge an Großauftragnehmer in die abzuschließenden Verträge eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Beteiligung und Förderung mittelständischer Gewerbetreibender sichern soll.

Ich bitte daher, die nachgeordneten Baudienststellen anzuweisen, künftig in solchen Fällen in die besonderen Vertragsbedingungen (FinBau (B) — Ziffer 10 — bzw. FinBau (L) — Ziffer 13 —) folgende Klausel aufzunehmen:

„Der Auftragnehmer wird sich bemühen, Unter-(Zuliefer-)Aufträge an mittlere und kleinere Unternehmen in dem Umfang zu vergeben, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

Die Bestimmungen der VOB/B § 4 Nr. 8 Satz 2 und folgende sowie der VOL/B § 5 Nr. 6 Satz 2 bleiben unberührt.“

Diese Regelung ist bei der Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes und des Landes anzuwenden.

In geeignet erscheinenden Fällen bleibt es dem Auftraggeber überlassen, bereits bei Vertragsabschluß zu vereinbaren, welche Leistungen zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes durch Nachunternehmer ausgeführt werden sollen.

Wiesbaden, 13. 5. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1087 — 1 — IV A 5
StAnz. 24/1969 S. 980

814**Einheitliche Verdingungsmuster (EVM);**

hier: Hinweise für die Anwendung der Einheitlichen Verdingungsmuster der Finanzbauverwaltungen 1968 — HEVM 1968 —

Bezug: Mein Erlaß vom 1. 7. 1968 — O 1080 — 2 — IV A 51
— (StAnz. S. 1220)

In Abschnitt E Nr. 20 der Hinweise für die Anwendung der Einheitlichen Verdingungsmuster der Finanzbauverwaltungen 1968 (HEVM) wird darauf hingewiesen, daß die Kosten in der Maschinen- und Elektroindustrie üblicherweise mit Hilfe von Verrechnungspreisen bzw. Verrechnungssätzen ermittelt wer-

den und diese Verrechnungspreise und Verrechnungssätze zugleich die Zuschläge für anteilige Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn sowie Umsatzsteuer umfassen.

Diese Formulierung hat bei Auftragnehmern hinsichtlich der Behandlung der Umsatzsteuer zu Unklarheiten geführt, da die Unternehmer die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) auf Grund von § 14 UStG 1967 in der Regel gesondert ausweisen und die getrennte Verrechnung der Umsatzsteuer u. a. auch in Nr. 18, 32 und 33 der Richtlinien für den Übergang auf das Mehrwertsteuersystem im Bereich der Finanzbauverwaltungen — RiMwSt 1967 — (verbindlich eingeführt mit meinem Erlaß vom 14. 11. 1968 — H 1100 — 3 — IV A 51 —) gefordert wird.

Der Bundesschatzminister beabsichtigt daher, beim Neudruck der HEVM die Zeile 14 in Abschnitt E Nr. 20 wie folgt zu ändern:

„... für anteilige Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn sowie für die getrennt ausgewiesene Umsatzsteuer“.

Ich bitte, davon Kenntnis zu nehmen und dies bei etwa erforderlichen Preisvereinbarungen zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 19. 5. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1080 — 2 — IV A 51
StAnz. 24/1969 S. 980

815**Richtlinien zu § 64 a RHO;**

hier: Bevorzugte Berücksichtigung mittelständischer Gewerbetreibender bei der Vergabe von Aufträgen durch Zuwendungsempfänger

Ich bitte, von dem nachstehenden Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 5. Mai 1969 — II A 3 — H 1305 — 34/69 — Kenntnis zu nehmen.

Ich bitte, im Bereich der hessischen Landesverwaltung entsprechend zu verfahren. Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr hat dieser Regelung zugestimmt.

Wiesbaden, 27. 5. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/64 a — III A 1
StAnz. 24/1969 S. 980

*
Abschrift**Der Bundesminister der Finanzen**

II A/3 — H 1305 — 34/69

Bonn, 5. 5. 1969

An die
obersten Bundesbehörden

Nachrichtlich:

An die
Herren Finanzminister (-senatoren)
der Länder

Betr.: Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO (MinBIFin 1953 S. 369);

hier: Bevorzugte Berücksichtigung mittelständischer Gewerbetreibender bei der Vergabe von Aufträgen durch Zuwendungsempfänger

1. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 209. Sitzung am 17. Januar 1969 die Bundesregierung ersucht, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Verträge mit Großauftragnehmern folgenden Zusatz aufzunehmen:

„Der Auftragnehmer wird sich bemühen, Unter-(Zuliefer-)Aufträge an mittlere und kleinere Unternehmen in dem Umfang zu vergeben, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.“

2. Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft bitte ich, bei der Bewilligung von Zuwendungen nach den Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO in allen geeigneten Fällen den Zuwendungsempfängern eine der vorstehenden Bemerkungsklausel sinngemäße Auflage zu erteilen.

Im Auftrag
S o d d e m a n n

816

Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11);

hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 Abs. 1 a. a. O.

Bezug: Mein Erlaß vom 2. Juli 1968 — P 2174 A (H) — 248 — I B 32 — (StAnz. S. 1058)

Anlg.: — 1 —

Im Hinblick auf die gestiegenen Löhne und Vergütungen bin ich damit einverstanden, daß vorbehaltlich einer Neuregelung die nach § 6 Abs. 1 a. a. O. der Berechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrundeliegenden durchschnittlichen Arbeitsverdienste der letzten 5 Beschäftigungsjahre erhöht werden. Die Erhöhung ist nach Maßgabe der anliegenden Tabelle zum 1. Juni 1969 vorzunehmen.

Ich bitte, wie bisher darum bemüht zu sein, daß die erforderlichen Neuberechnungen der Zusatzrenten mit der gebotenen Beschleunigung durchgeführt werden.

Wiesbaden, 16. 5. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 A — (H) — 248 — I B 32
StAnz. 24/1969 S. 981

Anlage

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatl. Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 sind zu erhöhen

bei Eintritt des Versorgungsfalles im Jahre	vom 1. Juni 1969 an um
1929 bis 1931	132%
1932	135%
1933	138%
1934	141%
1935	144%
1936 bis 1940	147%
1941	145%
1942	143%
1943	141%
1944	139%
1945 bis 1948	137%
1949	136%
1950	134%
1951 bis 1952	130%
1953	125%
1954	118%
1955	110%
1956	100%
1957	92%
1958	85%
1959	70%
1960	63%
1961	55%
1962	45%
1963	40%
1964	35%
1965	30%
1966	25%
1967	20%
1968	15%
1969	10%

817

An

das Hessische Landesvermessungsamt
das Katasteramt Kassel

die Vermessungsdienststellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden (nach § 8 Nr. 3 des Katastergesetzes) — nach Verteiler —
die im Lande Hessen zugelassenen
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Ausführung von Katastervermessungen im Stadtkreis Kassel

Durch die Vereinbarung zwischen der Hessischen Kataster- und Vermessungsverwaltung und der Stadt Kassel vom 10. 4. 1969 ist das Verfahren der Zusammenarbeit des Katasteramts Kassel und des Stadtvermessungsamts festgelegt worden. Im Verfolg dieser Vereinbarung ist bei der Ausführung von Katastervermessungen im Stadtkreis Kassel abweichend von den bestehenden Vorschriften im einzelnen wie folgt zu verfahren:

- (1) Jede Vermessung, bei der neue Flurstücke gebildet werden, ist an das Festpunktfeld der Landesvermessung anzuschließen. Für die Grenzpunkte der von der Vermessung betroffenen Grundstücke sind Koordinaten im Meridianstreifensystem zu berechnen.
(2) Die Flächen der neugebildeten Flurstücke sind aus Koordinaten zu bestimmen und als endgültige Werte in das Liegenschaftskataster zu übernehmen; die Zurückführung der Neuberechneten Flächen auf den bisherigen buchmäßigen Flächeninhalt des Liegenschaftskatasters unterbleibt daher.
(3) Das Katasteramt Kassel kann bestimmen, daß im Einzelfall abweichend von Abs. 1 und 2 verfahren wird.
- Bei Teilungsvermessungen, Umlegungen und Grenzregelungen nach dem BBauG sind die Koordinaten der neuen Grenzpunkte in der Regel vor Ausführung der Vermessung zu berechnen (Vorausberechnung). Die Absteckung und Abmarkung der neuen Grenzpunkte erfolgt dann nach den sich aus Koordinaten ergebenden Maßen.
- (1) Die Ergebnisse der Grenzuntersuchung und der Wiederherstellung der Anschlußpunkte sind entweder in einer Kopie des Auszugs aus dem Zahlenwerk in Rot oder in einem besonderen, die Ergebnisse der eigentlichen Teilung nicht enthaltenden Vermessungsriß oder Beobachtungsbuch zu vermerken. Die bei der Fortführungsvermessung neu ermittelten Ergebnisse sind hiervon getrennt in besonderen transparenten Beobachtungsbüchern bzw. Rissen (vgl. REKAVERM Nr. 3 Abs. 5) mit ihren aus Koordinaten abgeleiteten Sollmaßen oder — wenn keine Vorausberechnung vorliegt — mit den örtlich ermittelten Maßen nachzuweisen.
(2) Bei der Absteckung nach Maßen, die aus Koordinaten ermittelt wurden, sind die in der Örtlichkeit tatsächlich gemessenen Werte in Kopien der Zahlenauszüge in Rot beizuschreiben, wenn sie gegen das Sollmaß abweichen.
(3) Die Auszüge aus dem Zahlenwerk, in denen die Ergebnisse der Grenzuntersuchung enthalten sind, und die Kopien der Absteckungsunterlagen (Risse und Beobachtungsbuch) mit den bei der Übertragung des Projektes in die Örtlichkeit festgestellten Widersprüchen sind dem Katasteramt zusammen mit den übrigen Vermessungsschriften einzureichen. Diese Unterlagen werden dort nach der Schlußprüfung der Vermessung gem. Nr. 9 Abs. 2 REKAVERM beim Vermessungsantrag abgelegt.

Wiesbaden, 20. 5. 1969 **Der Hessische Minister der Finanzen**
K 4300 A — 161 — IV B 2
StAnz. 24/1969 S. 981

Der Hessische Minister der Justiz

818

Gerichtsorganisation (Errichtung von Zweigstellen der Amtsgerichte)

§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Runderlasses vom 13. 6. 1968 (3211 — II/4 — 894) — StAnz. S. 1037 = JMBl. S. 225 — wird aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 5. 1969 **Der Hessische Minister der Justiz**
3211 — II/4 — 1894

StAnz. 24/1969 S. 981

819

Der Hessische Kultusminister

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Freireligiöse Gemeinde Darmstadt

Der Freireligiösen Gemeinde Darmstadt werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt die Verfassung vom 22. Februar 1969.

Die Staatsaufsicht wird vom Hessischen Kultusminister ausgeübt. Er ist ermächtigt, diese Aufsicht auf den zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Organe der Freireligiösen Gemeinde Darmstadt, durch die die Verfassung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung

Wiesbaden, 14. 5. 1969

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister des Innern
gez. Schneider

Der Kultusminister
V 4 — 887/011—9
gez. Schütte
St.Anz. 24/1969 S. 982

820

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Richtlinien für den Bau von Straßenmeisterdienstgehöften für die Hessische Straßenbauverwaltung

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen werden die nachstehenden Richtlinien herausgegeben, die bei der Errichtung von Straßenmeisterdienstgehöften für die Hessische Straßenbauverwaltung zu beachten sind.

Die Richtlinien vom 1. 10. 1963 treten damit außer Kraft.

Wiesbaden, 24. 4. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
I c 3 — 151 — 02-11-04

St.Anz. 24/1969 S. 982

I N H A L T

1. Allgemeines
- 1.1 Zweck der Richtlinien und Geltungsbereich
- 1.2 Aufgaben
2. Hinweise für Ausstattung, Grundstück, Gebäude und Zubehör
- 2.1 Personalbesetzung
- 2.2 Fahrzeug- und Gerätebestand
- 2.3 Grundstücksgröße und -größe
- 2.4 Die Gebäude und Betriebsanlagen sowie ihre Lage zueinander
- 2.41 Vorbemerkungen
- 2.42 Anordnung der Gebäude und Hallen
3. Raumbedarf
- 3.1 Wohngebäude
- 3.11 Straßenmeisterwohnung
- 3.12 Wohnungen für Platzwart und Kraftfahrer
- 3.13 Einzelheiten zur Planung
- 3.2 Betriebsgebäude
- 3.21 Dienstzimmer Straßenmeister
- 3.22 Dienstzimmer der Hilfskräfte
- 3.23 Mannschaftsraum
- 3.24 Bereitschaftsraum
- 3.25 Umkleide-, Wasch-, Trockenraum, WC
- 3.26 Aktenschrank oder -raum
- 3.27 Einzelheiten zur Planung
- 3.3 Großgaragen
- 3.31 Einzelheiten zur Planung
- 3.4 Kleingaragen
- 3.41 Einzelheiten zur Planung
- 3.5 Geräte- und Lagerhalle
- 3.51 Einzelheiten zur Planung
- 3.6 Streugutlagerhalle
- 3.61 Einzelheiten zur Planung
- 3.7 Betriebs- und Außenanlagen
- 3.71 Betriebshof
- 3.72 Lagerplatz
- 3.73 Tankanlage
- 3.74 Waschplatz
- 3.75 Abstellplätze
- 3.76 Verladerrampe
- 3.77 Baustoffboxen
- 3.78 Einzelheiten zur Planung
4. Besondere Betriebseinrichtungen
- 4.1 Fernsprechanlage
- 4.2 Gerät
- 4.3 Luftschutz
- 4.4 Merkblatt für die Lagerung von Fahrbahnmarkierungsfarben

1. Allgemeines

1.1 Zweck der Richtlinien und Geltungsbereich

Die Richtlinien sollen als Grundlage für eine einheitliche und wirtschaftliche Entwurfsbearbeitung dienen. Nach funktionellen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sind die Straßenmeisterdienstgehöfte als Zweckanlagen ohne besonderen Aufwand zu bauen.

Das Raumprogramm für die Straßenmeisterdienstgehöfte des Bundes ist mit dem für die Straßenmeisterdienstgehöfte des Landes abgestimmt.

1.2 Aufgaben

Die Straßenmeisterei hat im Durchschnitt 180 bis 200 km Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zu betreuen. Ihr obliegen die Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, ihrer Nebenanlagen und ihres Zubehörs sowie der Winterdienst und die Straßenaufsicht. Verkehrs-entwicklung und Wirtschaftlichkeit zwingen dazu, in verstärktem Maße alle diese Arbeiten in beweglichem Kolonnenbetrieb möglichst unter Einsatz von Maschinen und Geräten durchzuführen. Die Straßenmeisterei hat außerdem die ihr zugeteilten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte zu pflegen und zu warten sowie gleichzeitig damit zusammenhängende kleinere Instandsetzungsarbeiten selbständig auszuführen. Diese Erfordernisse bestimmen maßgebend Grundstücksgröße, Gebäude und Außenanlagen sowie Ausstattung der Straßenmeisterei.

2. Hinweise für Ausstattung, Grundstück, Gebäude und Zubehör

2.1 Personalbesetzung

Der Straßenmeisterei steht ein Straßenmeister vor. In der Regel unterstehen dem Straßenmeister folgende Dienstkräfte:

- 1 techn. Hilfskraft
- 1 Bürohilfskraft (nur im Bedarfsfall)
- 4—5 mot. Streckenwarte
- 2 Kolonnenführer
- 14 Kolonnenarbeiter
- 4—6 Kraftfahrer (Lkw, Mannschaftswagen, Motor-Geräteträger)
- 1 Beifahrer
- 1 Platzwart
- 3 Bauwarte
- 1 Meßgehilfe

2.2 Fahrzeug- und Gerätebestand

In der Regel verfügt eine Straßenmeisterei über folgende Geräte und Maschinen:

- 1 Dienstkraftwagen (Pkw)
- 1—2 Lastkraftwagen mit Anhänger
- 2 Mannschaftswagen
- 2 Motor-Geräteträger (Unimog oder dgl.)
- 4—5 Streckenwartfahrzeuge
- 2 Wohn- bzw. Baustellenwagen

ferner:

Teerspritzmaschinen, Streugutfördergeräte, Streuge-
räte, Schneepflüge, Dampfstrahlgerät, Universalanbau-
geräte für Motorgeräteträger, Schneezäune, Grasmäher,
Walzen, Markierungsmaschine, Bankettfräse und son-
stige Kleingeräte für die Straßenunterhaltung, Ver-
kehrszeichen.

2.3 Grundstückslage und -größe

Die Größe des Baugrundstückes soll nach Möglichkeit
10 000 qm nicht unterschreiten, wobei die Rechtecks-
form die günstigen Voraussetzungen für eine zweck-
entsprechende Lage der einzelnen Betriebsgebäude zu-
einander bietet.

Die geringste Seitenlänge soll mindestens 55 m be-
tragen. Der Anschluß des Grundstücks an die öffent-
lichen Versorgungs- und Abwasserleitungen muß ohne
übermäßigen Kostenaufwand möglich sein.

Die Lage ist so zu wählen, daß sie zentral zur Aufgabe
(Schwerpunkt) liegt. Dabei ist zu beachten, daß am
Dienstort des Gehöftes gute Bahn- oder Busverbindun-
gen und für Kinder der Bediensteten gute Schulver-
hältnisse (weiterführende Schulen) bestehen. Eine un-
mittelbare Lage zu einer klassifizierten Straße ist an-
zustreben.

**2.4 Die Gebäude und Betriebsanlagen sowie ihre Lage
zueinander**

2.4.1 Vorbemerkungen

Die nachstehenden Ausführungen sind Hinweise zu den
„Richtlinien für den Bau von Straßenmeisterdienstge-
höften für die Hessische Straßenbauverwaltung“.

Alle Raumgrößen und technischen Einrichtungen müs-
sen sich innerhalb des durch die Richtlinien gezogenen
Rahmens halten. Bei der Gestaltung der Gebäude ist
auf möglichst einheitliche Dachneigung und Dach-
deckungsart zu achten. Im wirtschaftlichen Sinne —
auch unter Berücksichtigung der Bauzeitverkürzung —
ist weitgehend Fertigteilbauweise anzuwenden. Im üb-
rigen können jeweils am Ort übliche Bauweisen bei
der Bauausführung berücksichtigt werden.

2.4.2 Anordnung der Gebäude und Hallen

Bei der Anordnung der Gebäude und Hallen sind
grundsätzlich Erweiterungsmöglichkeiten zu bedenken.
Nach Möglichkeit ist für die Anordnung die U-Form
anzustreben. Getrennt vom Betriebsteil sind die Wohn-
gebäude zu erstellen. Dadurch soll vermieden werden,
daß der Betriebshof und die Betriebseinrichtungen von
den Angehörigen der Bediensteten betreten werden.
Der Verwaltungsteil des Betriebsgebäudes ist in der
Nähe der Einfahrt anzuordnen. Von den Büroräumen
aus sollen nach Möglichkeit alle Vorgänge auf dem Be-
triebshof beobachtet werden können. In der Nähe der
Einfahrt ist innerhalb des Gehöftes ein befestigter
Parkplatz für die Bediensteten mit etwa 20—25 Ein-
stellplätzen und außerhalb ein Parkplatz für Besucher
mit 3—4 Einstellplätzen anzulegen.

Die Anordnung der Gerätehalle, Kleingaragen, Streu-
gutlagerhalle, Baustoffboxen und Rampe richtet sich
jeweils nach den örtlichen Verhältnissen.

Gegenüberliegende Torfronten müssen mindestens 22 m
entfernt sein.

3. Raumbedarf

3.1 Wohngebäude

3.1.1 Straßenmeisterwohnung

Wohnzimmer mit Eßbecke	26—30 qm
Elternschlafzimmer	16—18 qm
Kinderzimmer	12—15 qm
Kinderzimmer	9—12 qm
Zimmer*)	10—12 qm
Küche (mind. 7,50 qm)	10—12 qm
Speisekammer oder Schrank	
Bad	4— 5 qm
WC	

Windfang	} in angemessener Größe
Flur	
Trockenboden bzw. Trockenraum	
Vorratskeller	
Waschküche	
Heizungsraum mit Brennstofflager	

**3.1.2 Wohnungen für Platzwart und Kraft-
fahrer**

Wohnzimmer	20—24 qm
Elternschlafzimmer	16—18 qm
Kinderzimmer	12—15 qm
Kinderzimmer	9—12 qm
Küche	7,5—10 qm
Speisekammer oder Schrank	
Bad	4— 5 qm
WC	

Windfang	} in angemessener Größe
Flur	
Trockenboden bzw. Trockenraum	
Vorratskeller	
Waschküche	
Heizungsraum mit Brennstofflager	

3.1.3 Einzelheiten zur Planung

Vorbemerkungen:

Die Zugänge zu den Wohngebäuden sollen außerhalb
des Betriebshofes angeordnet werden.

Bei günstigen Grundstücksverhältnissen soll das Stra-
ßenmeisterwohnhaus getrennt errichtet werden.

Die Garage des Straßenmeisters und 2 Abstellräume
für Fahrräder und Kinderwagen sind in einem Neben-
gebäude einzuplanen.

Für die Kraftfahrzeuge der Werkdienstwohnungsinha-
ber sind Einstellplätze, die später ggf. als Garage aus-
gebaut werden können, zu schaffen. Wenn die Benutzer
die Einstellplätze durch bauliche Maßnahmen (z. B.
Dächer) gegen Witterungseinflüsse abschirmen wollen,
so kann das im Einzelfall unter Mitwirkung des Staats-
bauamtes als Superinventar widerruflich genehmigt
werden.

Heizung:

Die Wohngebäude erhalten in der Regel je eine eigene
Zentralheizungsanlage mit Koks- oder Leichtöl-
feuerung.

Ein Anschluß der Wohngebäude an die Heizungsanlage
im Betriebsgebäude kommt aus wirtschaftlichen Grün-
den nicht in Betracht.

In besonders begründeten Fällen kann auch eine Ein-
zelofenheizung mit zentraler Ölversorgung bei geeig-
netem Grundriß mit entsprechender Anordnung der
Kamine vorgesehen werden.

Warmwasserversorgung:

Die Warmwasserbereitung für die einzelnen Wohn-
gebäude ist je nach Lage der Gebäude mit Gas oder
Strom wie folgt vorzusehen:

Küche: Durchlauferhitzer oder Speichergerät 5 l Inhalt
Bad: Speichergerät in entsprechender Größe (etwa 80 l
Inhalt) für Wanne und Waschbecken, evtl. für Nacht-
strom.

1 Zapfstelle mit Entwässerungsleitung und 1 Eltanschluß
für die Waschmaschine sind in der Waschküche vorzu-
sehen.

Fenster:

In der Klimazone III kann Isolierverglasung oder
Verbundfenster vorgesehen werden.

Rolläden:

Im Erdgeschoß

Ausstattung:

Für die Ausstattung der Wohnhäuser ist die Aus-
stattungs-kategorie II, der z. Z. gültigen Baufachlichen Be-
stimmungen für den Wohnungsbau im Rahmen der
Wohnungsfürsorge des Bundes vom 7. 7. 1961, ergänzt

*) nur für besonders begründeten Wohnraumbedarf
(z. B. Familien mit mehr als 3 Kindern)

durch Erlaß des Bundesministers für Wohnungswesen- und Städtebau vom 24. 4. 1968

— III B 1 (T) — 80 04 04 — 2-/68 zugrunde zu legen.

3.2 Betriebsgebäude

3.21 Dienstzimmer
des Straßenmeisters 16 qm

3.22 Dienstzimmer
der Hilfskräfte 16—20 qm

3.23 Mannschafts- zugleich
Schulungsraum für etwa
30 Bedienstete 35—40 qm

3.24 Bereitschaftsraum 20—25 qm

3.25 Umkleide — Waschraum,
WC, Trockenraum

3.26 Aktenschrank oder Raum

3.27 Einzelheiten zur Planung

Diensträume:

(Straßenmeister und Verwaltung). Die Anordnung der Fenster und der Möblierung soll einen Überblick über die Einfahrt und den Betriebshof gestatten. Die Brüstungshöhe der Fenster ist entsprechend niedrig zu halten.

Die Diensträume sind durch eine Trennwand abzu- teilen.

Bei der Bemessung des Verwaltungsraumes ist zu be- rücksichtigen, daß ein zweiter Schreibtisch aufgestellt werden kann, während im Raum des Straßenmeisters ein zusätzlicher Zeichentisch zur Aufstellung gelangt.

Flure:

Flure und Treppenhauswände erhalten stoßfeste, ab- waschbare Wandanstriche. Im Untergeschoß ist ein Aktenschrank oder Aktenraum vorzusehen.

Mannschaftsraum:

Dieser Aufenthaltsraum dient zugleich als Schulungs- raum.

Die Koch- und Spülecke ist in geeigneter Weise ge- stalterisch abzutrennen. Ausstattung in einfacher Art. Auf ausreichende Lüftungsmöglichkeit des Raumes ist zu achten.

Um die Vergrößerung der Nutzfläche zeitweise zu er- möglichen, ist der Einbau einer Faltschiebewand oder einer ähnlichen Konstruktion zum Bereitschaftsraum vorzusehen.

Bereitschaftsraum:

Stellfläche für 3 Etagenbetten (6 Schlafstellen) und entsprechende Anzahl von Sitzgelegenheiten.

Umkleideraum:

Stellmöglichkeit für mindestens 30 Spinde. Entspre- chende Sitzgelegenheiten den Spinden zugeordnet.

Sanitäräume:

5 Waschbecken

1 Stiefelwaschtrog

2 Duschen

3 WC-Anlagen (hiervon 1 WC im Büroteil und je ein
zusätzliches Handwaschbecken in den Vorräumen)

2 Urinalbecken

1 Ausgußbecken

Im Kostenanschlag ist das nötige Zubehör vorzusehen.

Heizung:

Für die Beheizung

a) des Betriebsgebäudes (+ 20° C)

b) der Großgaragen (+ 10° C)

c) der Kleingaragen (+ 10° C)

ist im Betriebsgebäude eine mit Leichtöl gefeuerte, be- dienungsfreie Heizungsanlage mit einer 70%igen Öl- bevorratung vorzusehen.

Die Heizungsanlage (Heizraum) ist so zur Kfz-Halle und zur Kl. Kfz-Halle anzuordnen, daß ein langer Heiz- kanal vermieden wird. Für die Aufstellung eines

2. Heizkessels sind die erforderliche Stellfläche und ein zusätzlicher Kamin vorzusehen.

Warmwasserversorgung:

Die Warmwasserversorgung für das Betriebsgebäude (Duschen, Waschbecken) ist für den Winterbetrieb über einen Doppelmantel-Warmwasserbereiter entsprechen- der Größe sicherzustellen,

2 Brausen — 150 l/Inh.

Für den Sommerbetrieb ist die Erwärmung des Ge- brauchswassers durch eine elektrische Heizpatrone vor- zusehen.

3.3 Großgaragen

Hierunter fallen der Reparatur-, Lkw-Waschstand, ein- schließlich Werkstatt, Öl- und Reifenlager, Magazin für Kleingerät 200—225 qm

3.31 Einzelheiten zur Planung

Vorbemerkung:

Die Großgaragen sollen aus betriebs- und heizungs- technischen Gründen in Verbindung mit dem Verwal- tungsbau erstellt werden.

Die Türöffnungen der Garagenhalle sind in schnee- reichen Gebieten so anzuordnen, daß die Tore zum Schutz gegen Schneeverwehungen möglichst gleichlau- fend zur Hauptwindrichtung oder im Windschatten lie- gen. Dadurch soll vermieden werden, daß bei Schnee- fällen die Tore erst freigeschaufelt werden müssen, um die Fahrzeuge zum Einsatz zu bringen.

Vor den Torpfeilern sind Radabweiser mit Torfest- stellern anzubringen.

Die Radabweiser sollen ca. 40 cm hoch und zum Schutz der Tore mit einer Ausklinkung versehen sein, in welche die Torflügel einschlagen können.

Für Reparaturstand, Lkw-Stand und Waschkelle:

Achsbreite: 5,00 m

Raumtiefe i. L.: 11,50 m

Torhöhe: 3,80 m.

Im mittleren Bereich des Raumes soll eine lichte Höhe von 4,60 m verfügbar sein.

Tore:

Stahlfaltschiebetore mit Teilverglasung in Sicherheits- glas

Reparaturstand und Waschkelle mit Schlupftür

Fenster:

Betonwabenfenster oder Ähnliches mit Lüftungsflügeln

Innenputz: entfällt

Der Zementestrich des Bodens ist seitlich mit einer Hohlkehle hochzuziehen, um Schäden im Mauerwerk durch Salzlauge zu vermeiden.

Werkstatt:

Es ist ein abgeteilter Raum für die Ausführung klei- nerer Reparaturarbeiten vorzusehen. Für den Fall, daß mit Schweißgeräten gearbeitet wird, ist darauf zu achten, daß die Bestimmungen der Reichsgaragenord- nung (RGO) § 20 (2) eingehalten werden.

Ein Ventilator zum Absaugen der beim Schweißen ent- stehenden Dämpfe ist vorzusehen. Die Heizkörper bzw. Heizschlangen sind so anzuordnen, daß die Wärmeab- gabe durch überbaute Werkbänke und Schränke nicht behindert wird.

Eine Waschgelegenheit mit Kalt- und Warmwasser- anschluß ist vorzusehen. Zwischen der Fensterbank und der Oberkante Werkbank ist ein zweckmäßiger Abstand zu beachten.

Magazin für Werkzeug und Kleingeräte:

Die Tür ist mindestens 1,60 m breit anzulegen und in Stahl auszuführen. Ausreichende Stellflächen für Re- gale sind vorzusehen.

Reparaturstand mit Wagenuntersuchungsgrube:

Die Wagenuntersuchungsgrube (s. Musterzeichnung) ist über den Benzinabscheider zu entwässern.

Lkw-Stand:

Neben dem Reparaturstand ist 1 Lkw-Stand vorzu- sehen.

Die Bodenentwässerung ist mittig anzuordnen.

Waschstand und Waschkabine mit Hebebühne:

Um auch in den Wintermonaten eine einwandfreie Fahrzeugwartung durchführen zu können, ist der letzte Garagenstand als Waschstand mit Hebebühne vorzusehen.

Die Trennwand zum Lkw-Stand ist mit einer Tür zu versehen. Zwei Wasserleitungsanschlüsse mit Schlauchverschraubung sind vorzusehen. Die Entwässerung erfolgt über den Schlammfang und den Benzinabscheider im Hof. Die Plattenverkleidung der Wände ist ca. 2,50 m hochzuführen. Der Fliesenboden ist im Gefälle und an den Wänden mit Hohlkehlen herzustellen. Der Fliesenboden erhält im Bereich des Hebebühnenkolbens eine Aufkantung, damit Versandungen vermieden werden (evtl. Stahlflansch oder -manschette). Die Hebebühne ist für eine Tragfähigkeit von 3 t, die Roste sind für 8 t Raddruck vorzusehen.

Die Auslegearme der Hebebühne sind so bemessen, daß der Mannschaftswagen ohne aufzusitzen, sicher gehoben werden kann.

3.4 **Kleingaragen (Klkw-Halle)** 140—165 qm

3.41 Einzelheiten zur Planung

Achsmaß: 3,50 m
 Raumbreite i. L.: 6,50 m
 Torhöhe i. L.: 3,00 m

Tore:
 Stahlfaltschiebetore ohne Verglasung.

Fenster:
 Betonwabenfenster oder Ähnliches mit Lüftungsflügeln
 Innenputz: entfällt

Der Zementestrich des Bodens ist seitlich mit einer Hohlkehle hochzuziehen, um Schäden im Mauerwerk durch Salzlauge zu vermeiden.

Heizung:
 Anschluß an die Heizung des Betriebsgebäudes (s. 3.27)

Entwässerung:
 Bodenentwässerung

3.5 **Geräte- und Lagerhalle mit Toren** 225—265 qm

3.51 Einzelheiten zur Planung

Eine geordnete und übersichtliche Unterbringung der Geräte muß gewährleistet sein. Die Gerätehalle kann als geschlossener Baukörper erstellt oder je nach Art und Zuschnitt des Baugrundstückes auch durch sinnvolle Abtrennung einiger Achsen mit der Klein-Kfz-Halle kombiniert werden.

In der Gerätehalle soll — je nach Örtlichkeit und Bedarf — ein Unterstellraum für die Zweiradfahrzeuge der Bediensteten zusätzlich eingeplant werden.

Planung:

Anzahl der Achsen: 13
 zuzüglich 1 Achse für die Garage des Straßenmeisters, wenn diese nicht im Nebengebäude des Wohnbereiches vorgesehen wird.

Achsbreite	} wie Klein-Kfz-Halle
Raumtiefe i. L.	
Torhöhe i. L.	
Tore	
Fenster	
Innenputz	
Beheizung:	entfällt
Entwässerung:	entfällt

3.6 **Streugutlagerhalle** 200—250 qm

3.61 Einzelheiten zur Planung

Lagerfläche für Salz und Splitt etwa 200—250 qm. Als zweckmäßig und wirtschaftlich hat sich die Fertighalle in Holzkonstruktion bewährt mit 4—5 Achsen von je 4,50 m Länge. Breite der Halle: etwa 12,00 m. Die lichte Höhe muß in der Längsachse auf einer Breite von 4,00 m mindestens 5,00 m betragen, damit Last-

kraftwagen auch durch Rückwärtskippen entleert werden können. Die lichte Höhe an den Längswänden soll 4,25 m nicht unterschreiten.

Für Salzlagerung je nach Bedarf: 3—4 Achsen mit Schiebeter (5,00 m breit, 4,00 m hoch) an der Giebelseite.

Für Splittlagerung: 1 Achse mit Schiebeter an der Traufseite. Bei Streugutlagerhallen ohne Splittlagerung sind 4 Achsen für Salzlagerung mit Schiebeter an der Giebelseite vorzusehen.

Hochliegende Fensterbänder an den Längsseiten. Wände statisch für 2,00—2,50 m Schütthöhe. Pfeilervorlagen dürfen nicht in den Lagerraum hineinragen, weil sie sonst die Streugutaufnahme durch die selbstaufnehmenden Ladegeräte behindern.

Fußboden: Hartgußasphalt. Rostfreies Material für sämtliche Schraubverbindungen und Torbeschläge.

Eine Bodenableitung von Schwitz- und Schmelzwasser ist zur Vermeidung der Durchfeuchtung des Lagersalzes in geeigneter und wirkungsvoller Weise vorzusehen.

Bei der E-Anlage sind die Unterverteilung (ggf. Licht und Kraft), Schalter und Kraftsteckdosen für den Anschluß des elektrisch betriebenen Streugutladegerätes zum Schutz vor Korrosion außen am Gebäude an geeigneter Stelle anzubringen.

3.7 **Betriebs- und Außenanlagen**

3.71 **Betriebshof**

3.72 **Lagerplatz**

3.73 **Tankanlage für Diesel- und Vergaserkraftstoff**

3.74 **Waschplatz**

3.75 **Abstellplätze für Vierradfahrzeuge (Pkw)**

3.76 **Verladerampe**

3.77 **Baustoffboxen zur Lagerung verschiedener Baustoffe**

3.78 **Einzelteile der Planung**

Betriebshof:

Hofbreite nicht unter 22,00 m und nicht über 35,00 m. Gefälle der Verkehrsflächen nicht über 6‰.

Soweit Altpflaster zur Verwendung kommt, wird Rüttel-schotterunterbau oder Unterbeton empfohlen.

Hofentwässerung: Einzelabläufe

Lagerplatz:

Sichtgeschützt, ggf. durch Abpflanzung. Leichte Befestigung.

Tankanlage:

Eine behördeneigene Tankstelle ist einzubauen, falls eine solche nicht bereits in erreichbarer Nähe vorhanden ist und jederzeit mitbenutzt werden kann.

Die Tankanlage soll vom Büroraum des Betriebsgebäudes zu überblicken sein. Wenn möglich, von 2 Seiten anzufahren.

1 Zapfsäule für Vergaserkraftstoff,

1 Zapfsäule für Dieseldieselkraftstoff,

2 doppelwandige Lagertanks,

Inhalt je 5000 Liter.

Zwischen beiden Zapfsäulen Schutzkabine vorsehen.

In besonders begründeten Fällen Überdachung der Tankstelle.

Waschplatz:

Zur Reinigung der Fahrzeuge im Freien ist ein Waschplatz von etwa 80 qm Größe anzulegen.

Wegen der Wasserzuleitung, des Anschlusses an den Schlammfang und den Benzinabscheider ist die Anordnung vor der Waschkabine zweckmäßig. Die Bodenbefestigung ist in Beton auszuführen.

Ein besonderer Filter für das Salzwasser, das beim Abspritzen der Winderdienstfahrzeuge anfällt, ist vorzusehen.

Parkplätze:
 Für Bedienstete bis 25 Abstellplätze
 Für Besucher bis 4 Abstellplätze.
 Befestigung: Schwarzdecke
 Verladerampe:
 Freistehend mit einer Lagerfläche von 6 X 4 m und der erforderlichen Auffahrtsschräge oder unter Ausnutzung der gegebenen Gelände-Verhältnisse. Wenn möglich, als Kopf- und Seitenrampe.
 Rampenhöhe: 1,40 m.
 Baustoffboxen:
 4—5 Stück
 4,00 m breit
 5,00 m tief
 Wandhöhe: 1,50 m
 Betonwände oder Holzbohlen zwischen Eisenstützen,
 Betonboden
 Einfriedigung:
 Von kostspieligen Einzäunungen ist abzusehen.
 In vielen Fällen genügt eine Hecke mit Drahtzaun.
 Einfahrtstor.
 Eingangstür gesondert für Personenverkehr.
 Fahnenmaste:
 2 Stück
 Außenbeleuchtung:
 Beleuchtungskörper in ausreichender Zahl sind möglichst an den Gebäuden zu montieren.

4. Besondere Betriebseinrichtungen

Das Hessische Landesamt für Straßenbau hat für besondere Schwachstromanlagen mit Lieferfirmen feste Abmachungen getroffen, so daß es ggf. an ein bestimmtes Fabrikat gebunden ist.
 Bei Aufstellung eines KVA und KA hat sich deshalb das Staatsbauamt mit der Straßenbauverwaltung in Verbindung zu setzen, damit die entsprechenden Kosten und das richtige Fabrikat veranschlagt werden.

4.1 Fernsprechanlage:

- 1 selbsttätige Vermittlungseinrichtung (kleine W-Anlage) mit Abfragestelle und Stromversorgungsanlage der Baustufe 1/9/2 mit
 - 1 Anschlußorgan für Amtsleitung
 - 9 Anschlußorgane für Nebenstellen
 - 2 Innenverbindungsätze
 - 1 Gebührenzähleinrichtung mit 1 Gebührenzähler, 3stellig mit Rückschaltung.
 - 1 Nachtschaltung — Stufenschalter —, bei der die Hauptstelle auf Halbambtsberechtigung und eine festgelegte Nebenstelle auf Vollambtsberechtigung umgeschaltet werden.
 - 1 selbsttätige Amtsrufweiterschaltung zu einer Tages- und einer zweiten Nachtstelle.
 - 1 Starkstromschaltrelais
 - 1 Starkstromwecker für Außenmontage
- Fernsprechapparate:
 - 8 Fernsprechapparate mit Erdtaste — hiervon 1 Reserveapparat, anzuschalten sind:
 - 1 vollambtsberechtigte Nebenstelle im Dienstzimmer
 - 1 vollambtsberechtigte Nebenstelle in der Dienstwohnung
 - 1 halbambtsberechtigte Nebenstelle im Bereitschaftsraum
 - 1 halbambtsberechtigte Nebenstelle in der Werkdienstwohnung des Kraftfahrers
 - 1 nichtambtsberechtigte Nebenstelle (Hausstelle) in der Werkstatt
 - 1 nichtambtsberechtigte Nebenstelle (Hausstelle) in der 3. Wohnung (Platzwart)
 - 1 nichtambtsberechtigte Nebenstelle (Hausstelle) im Aufenthaltsraum
 - 1 Starkstromwecker im Hof

Antennen:

Es ist eine Gemeinschaftsantenne für Rundfunk- und Fernsehempfang für die Wohnungen einzubauen.
 Blitzschutzmaßnahmen für die Gebäude sind vorzusehen.

Funk:

Für die Funkanlage ist ein Leerrohr-Innennetz vorzusehen.

4.2 Gerät

Die Kostenaufstellung des Hessischen Landesamtes für Straßenbau zur Erstaussstattung von Straßenmeisterdienstgehöften mit Einrichtungsgegenständen, Werkzeugen, Werkstattgeräten ist bei der Aufstellung des KVA und KA zu erfassen. Diese Kosten werden nachrichtlich eingetragen.

Bezüglich der vom Staatsbauamt zu beschaffenden Beleuchtungskörper ist der Erlaß des HMdF vom 14. 4. 1965 — O 6043/1 — A 1 — V/11 —, weiterverfügt am 27. 4. 1965 — O 6043/1 — A — 42 — Lb I 10 —, zu beachten.

4.3 Luftschutzeinrichtungen

nach den geltenden Vorschriften

4.4 Merkblatt für die Lagerung von Fahrbahnmarkierungs-farben

Hierfür ist ein besonderer, trockener und gut belüftbarer Raum vorzusehen.

Die Einrichtung des Raumes und die Lagermenge unterliegen bei Lagerung von mehr als 1000 Liter brennbarer Flüssigkeit der Gruppe A, Gefahrenklasse I der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 18. 2. 1960 und den Bestimmungen der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) vom 10. 9. 1964 sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Vorgesehene Lagermenge:

Höchstens 5000 Liter Markierungsfarbe der Gruppe A, Gefahrenklasse I (Flammpunkt unter 21° C) mit dem erforderlichen Lösemittel Gruppe A, Gefahrenklasse I (Flammpunkt unter 21° C).
 Lagerung in bruchsicheren Gefäßen. Das Mischen der brennbaren Flüssigkeiten innerhalb des Lagerraumes ist nicht zulässig.

Wände und Decken:

feuerbeständig

Verputz:

gasdichter Innenputz

Fußboden:

muß feuerbeständig und gegen brennbare Flüssigkeit undurchlässig sein.

Tor:

muß sich auch von innen öffnen lassen

Installation:

Rohrdurchbrüche durch Wand und Decke, die in angrenzende Räume führen, müssen durch nicht brennbare Baustoffe gegen Durchtritt von Dampf- und Gasgemischen und gegen Brandübertretungen gesichert sein.

Entwässerung:

Im Lagerraum ist kein Ablauf zur Kanalisation gestattet. Etwaige Schächte müssen gegen das Eindringen von brennbaren Flüssigkeiten und deren Dämpfe geschützt sein.

Beleuchtung:

Explosionsschutz Leuchten und Schalter (Feuchtraumleuchten genügen nicht).

Vom Elektromeister Bescheinigung fordern, daß die ausgeführte Installation den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektromeister (VDE) 0 165 entspricht.

Lüftung:

Im unteren Teil des Raumes ist für ausreichende natürliche bzw. mechanisch erzeugte Be- und Entlüftung zu sorgen.

Hinweisschilder:

Verbot für offenes und verwahrtes Licht sowie Umgang mit Feuer und glühenden Gegenständen.

Rauchverbot.

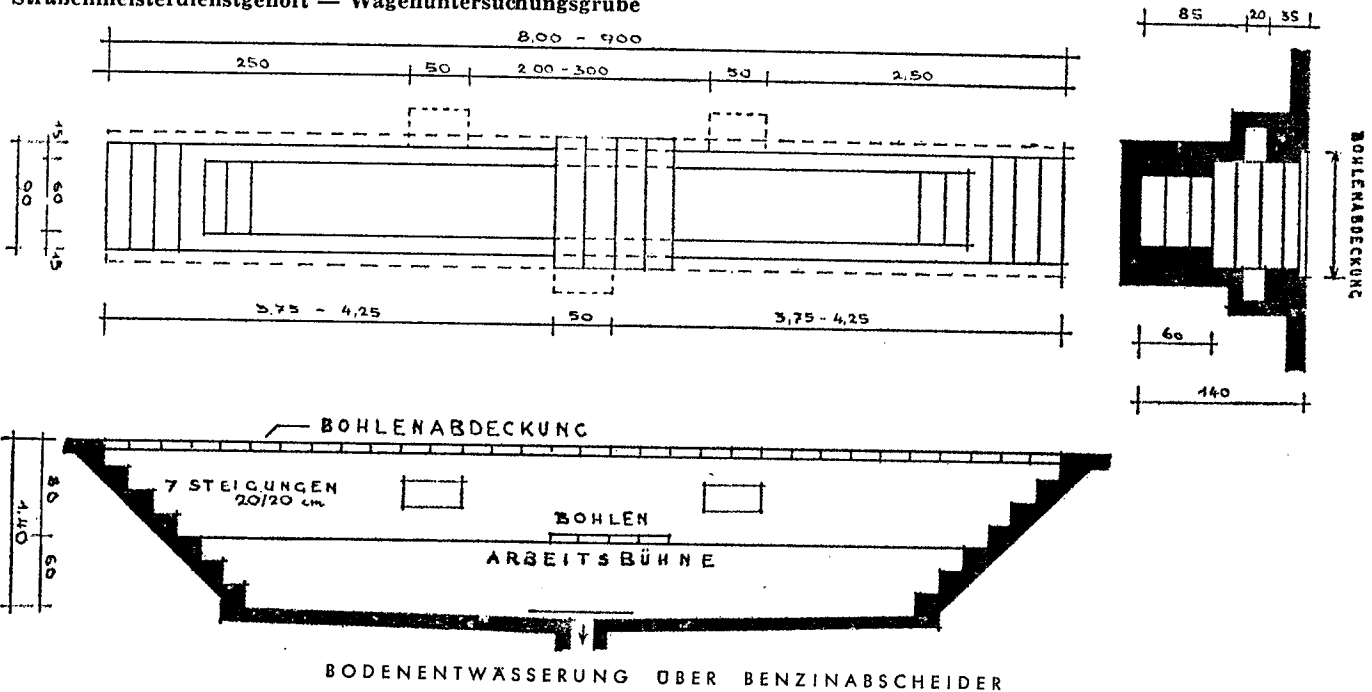
Feuerlöscher:

Handfeuerlöscher laut Anordnung des zuständigen Kreisbrandinspektors.

Heizung:

Da Fahrbahnmarkierungsfarben in der kalten Jahreszeit nicht verwendet werden und direkte Frostempfindlichkeit der Farben nicht besteht, ist eine Beheizung des Raumes nicht erforderlich.

Straßenmeisterdienstgehöft — Wagenuntersuchungsgrube



821

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

An das Landesversorgungsamt Hessen
6000 Frankfurt (Main)

Erteilung von Zugunstenbescheiden nach § 40 Abs. 1 oder Abs. 2 VVG nach dem Tode des Berechtigten

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung schloß sich mit seinem Rundschreiben vom 3. 3. 1969 — V/4 — 5320.1 — 459/69*) der im Urteil des Bundessozialgerichts vom 27. 9. 1968 — 8 RV 943/68 vertretenen Auffassung an, daß nach dem Tode des Berechtigten seinen Rechtsnachfolgern ein Zugunstenbescheid noch erteilt werden könne, wenn der Berechtigte vor seinem Tode einen Antrag nach § 40 Abs. 1 VVG gestellt habe und die Voraussetzungen für einen Zugunstenbescheid vorlägen. In den Fällen des § 40 Abs. 1 und 2 VVG ist nach diesem Urteil zu verfahren.

Ich bitte Sie, die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.
Wiesbaden, 19. 3. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5426

St.Anz. 24/1969 S. 987

*) veröffentlicht im BVBl. 1969 S. 45 Nr. 27

und 20. 12. 1966 — 3 RK 68/66 — festgestellt habe, daß die durch Arbeitszeitverlagerungen arbeitsfrei gewordenen Tage nicht als Arbeitstage im Sinne des § 182 Abs. 5 letzter Satz der Reichsversicherungsordnung anzusehen seien und demnach bei Arbeitsunfähigkeit für diese Tage kein Anspruch auf Krankengeld bestehe. Arbeitsfreie Tage, an denen die Vor- oder Nacharbeit zu leisten gewesen wäre, gelten als Arbeitstage im Sinne des § 182 Abs. 5 letzter Satz der Reichsversicherungsordnung; für diese Tage bestehe Anspruch auf Krankengeld.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist damit einverstanden, daß auch bei der Gewährung eines Einkommensausgleichs nach § 17 Abs. 7 des Bundesversorgungsgesetzes nach dem von ihm auszugswise bekanntgegebenen Rundschreiben des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen vom 7. 12. 1967 verfahren wird.

Ich bitte Sie, dementsprechend das Weitere zu veranlassen.
Wiesbaden, 20. 3. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5176

St.Anz. 24/1969 S. 987

*) veröffentlicht im BVBl. 1969 S. 42 Nr. 23

822

An das Landesversorgungsamt Hessen
6000 Frankfurt (Main)

Einkommensausgleich nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes;

hier: Berechnung für Werk- oder Arbeitstage bei Arbeitszeitverlagerungen

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teilt mit Rundschreiben vom 10. 3. 1969 — V/2 — 5207.30 — 642/69 —*) mit, daß das Bundessozialgericht in seinen Urteilen vom 27. 10. 1966 — 3 RK 8/64 —, 23. 11. 1966 — 3 RK 102/64 —

823

An das Landesversorgungsamt Hessen
6000 Frankfurt (Main)

Durchführung der Versehrtenleibesübungen nach § 11 a BVG;

hier: Beschaffung von Stoppuhren und Zeitnehmeruhren sowie Bodenmatten

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hält in seinem Rundschreiben vom 11. 3. 1969 — V/8 — 5747.5 — 147/69 —*) die Anwendung von Stoppuhren und Zeitneh-

merühren im Rahmen der Versehrtenleibesübungen nach § 11 a BVG für unangebracht, dagegen die Benutzung von Bodenmatten bei Ausübung einer Reihe von Versehrten Sportarten zur Vermeidung von Unterkühlungen, insbesondere in Turn- und Sportstätten mit Steinfußböden, für unentbehrlich.

Er vertritt daher die Ansicht, daß Aufwendungen für die Beschaffung von Stoppuhren und Zeitnehmeruhren nicht erstattungsfähig sind, daß gegen die Erstattung der Beschaffungskosten von Bodenmatten dagegen keine Bedenken bestehen, wenn die Verwaltungsbehörde den Aufwendungen entsprechend der Verwaltungsvorschrift Nr. 4 zu § 11 a BVG vorher zugestimmt hat.

Ich bitte Sie, das Weitere zu veranlassen.

Wiesbaden, 21. 3. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5217

StAnz. 24/1969 S. 987

*) veröffentlicht im BVBl. 1969 S. 42 Nr. 21

824

Kriegsopferfürsorge;

hier: Berücksichtigung von Vermögen, das durch eine Grundrentennachzahlung oder durch Ansammlung von Grundrentenbeträgen entstanden ist

Bezug: Mein Erlaß vom 10. 1. 1962 — StAnz. S. 199 —

Es ist die Frage an mich herangetragen worden, ob mit Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG hinsichtlich der Höhe des zu schonenden Barvermögens, das durch eine Grundrentennachzahlung oder durch Ansammlung von Grundrentenbeträgen entstanden ist, noch nach dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 2. 11. 1961 — bekanntgegeben durch Erlaß vom 10. 1. 1962, StAnz. S. 199 — verfahren werden kann. Ich nehme hierzu im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern wie folgt Stellung:

Der Umfang des bei der Bemessung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge einzusetzenden Vermögens richtet sich nunmehr nach § 88 Abs. 2 BSHG und den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG genannten Schonbeträgen. Diese Schonbeträge sind nach § 2 dieser Verordnung bei Vorliegen einer besonderen Notlage des Hilfesuchenden angemessen zu erhöhen. Die generelle Festsetzung eines über den Schonbeträgen liegenden Freibetrages kann im Hinblick auf den die Kriegsopferfürsorge beherrschenden Grundsatz der Individualisierung nicht in Betracht kommen. Im übrigen ist, auch wenn der Schonbetrag angemessen erhöht wird, die Härtevorschrift des § 88 Abs. 3 BSHG zu beachten. Diese Grundsätze gelten auch für Vermögen, das durch Grundrentennachzahlung oder durch Ansammlung von Grundrentenbeträgen oder von sonst geschützten Einkünften (§ 25 a Abs. 6 BVG) entstanden ist. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit kommt es auch in der Kriegsopferfürsorge nur auf die jeweilige Vermögenslage des Hilfesuchenden, nicht aber auf die Herkunft des vorhandenen Vermögens an (vgl. Urteil des BVerwG vom 19. 6. 1968 — V 1 38/67 — Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1968 S. 333).

Der Erlaß vom 10. Januar 1962 — IV d 51 g 0401 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 5. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
II A 3 b — 51 e 0623

StAnz. 24/1969 S. 988

825

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1058);

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und des Hessischen Ministers des Innern vom 24. 3. 1960 (StAnz. S. 526)

Mit Zustimmung des Hessischen Ministers des Innern wird der Runderlaß vom 24. 3. 1960 wie folgt geändert:

1. VwVorschr. XIV. zu § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Unter diese Strafbestimmung fallen lediglich Veranstalter oder Gewerbetreibende. Sonstige volljährige Personen können nur nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 JOSchG zur Verantwortung gezogen werden. Eine Verantwortlichkeit anderer Personen kann sich lediglich unter den Voraussetzungen des § 50 a StGB ergeben.

2. VwVorschr. XV. zu § 14 Abs. 2, 3 S. 1 erhalten folgende Fassung:

(2) Bei dem Personenkreis der Veranstalter oder Gewerbetreibenden kann im Gegensatz zu § 13 Abs. 1 JOSchG hier bereits eine fahrlässige Zuwiderhandlung sowie auch die Verletzung der im § 10 JOSchG festgelegten Bekanntmachungspflicht verfolgt werden. Eine Verantwortlichkeit anderer Personen kann sich lediglich unter den Voraussetzungen des § 10 OWiG ergeben.

(3) Sonstige Personen über 21 Jahre können für eine Herbeiführung oder Förderung eines gemäß §§ 1—9 JOSchG zu verhindernden Verhaltens eines Kindes oder Jugendlichen zur Verantwortung gezogen werden. (Unter Umständen kann jedoch eine Strafbarkeit nach § 170 d StGB in Frage kommen).

Wiesbaden, 13. 5. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
II B 1 b — 52 q — 02

StAnz. 24/1969 S. 988

826

New Yorker UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 (BGBl. 1959 II S. 149);

hier: Inkrafttreten für die Philippinen und Tunesien

Bezug: Mein Erlaß vom 31. 10. 1968 — (StAnz. S. 526)

Die Regierung der Philippinen hat das Büro des Generalstaatsanwalts in Manila (Bureau du Procureur général à Manille) als Übermittlungs- und Empfangsstelle bestimmt.

Am 15. November 1968 ist das vorbezeichnete Übereinkommen für Tunesien in Kraft getreten. Als Übermittlungs- und Empfangsstelle hat die tunesische Regierung das Staatssekretariat für auswärtige Angelegenheiten — Konsularabteilung — in Tunis bestimmt. Die tunesische Beitrittsurkunde enthält allerdings den Vorbehalt, wonach im Ausland lebende Personen die in dem Übereinkommen vorgesehenen Vorteile nur in Anspruch nehmen können, wenn sie nach den in Tunesien geltenden Devisenvorschriften als Ausländer angesehen werden; ferner soll eine Streitigkeit nur mit Zustimmung aller Beteiligten dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden können.

Wiesbaden, 13. 5. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
II B 1 c — 52 i — 04 35

StAnz. 24/1969 S. 988

827

Druckgasverordnung;

hier: Änderung der Ziffer 25 Abs. 2 und 3 der Technischen Grundsätze (TG) zur alten Druckgasverordnung (DGVO)

§ 28 der neuen Druckgasverordnung (Druckgas-V) vom 20. 6. 1968 (BGBl. I S. 730) bestimmt in seinem Absatz 2 Nr. 2, daß für die wiederkehrenden Prüfungen der beim Inkrafttreten der Druckgas-V (I. 6. 1969) hergestellten Druckgasbehälter die in Ziffer 25 Abs. 2 und 3 TG zur DGVO genannten und nicht die in § 15 Druckgas-V festgelegten Prüffristen gelten. Die neuen Prüffristen bringen gegenüber den alten im allgemeinen eine Erleichterung.

Um für alte und neue Behälter gleiche Prüffristen zugrundelegen zu können, was sachlich gerechtfertigt ist, wird auf Grund des Beschlusses des Deutschen Druckgasausschusses DGA 919/68 vom 10. 12. 1968 die Ziffer 25 Abs. 2 und 3 TG wie folgt geändert:

Ziffer 25 Abs. 2 und 3 der Technischen Grundsätze zur alten Druckgasverordnung erhalten folgende Fassung:

„(2) Druckgasbehälter aus Stahl dürfen nur gefüllt werden, wenn seit dem Zeitpunkt der letzten Prüfung folgende Fristen noch nicht verstrichen sind:

1. zwei Jahre bei nicht befahrbaren Behältern für Gase, die hochgiftig oder selbstentzündlich sind oder den Behälterwerkstoff stark angreifen können,
2. drei Jahre bei befahrbaren Behältern für Gase, die hochgiftig oder selbstentzündlich sind oder den Behälterwerkstoff stark angreifen können,
3. sechs Jahre
 - a) bei Behältern für unter Druck gelöstes Acetylen,
 - b) bei den im Wege der Ausnahme zugelassenen Behältern für flüssige Gase — tiefkalt, die weder den Behälterwerkstoff angreifen können noch giftig oder selbstentzündlich sind,
 - c) bei Behältern, soweit sie nicht unter Nummern 1, 2 oder 4 fallen.
4. zehn Jahre bei Behältern
 - a) für brennbare Gase, deren Dampfdruck bei 70° C 31 kg/cm² nicht übersteigt, und
 - b) für Gase, die weder brennbar noch giftig sind und den Behälterwerkstoff nicht angreifen können,

wenn der Durchmesser nicht mehr als 420 mm, die Länge nicht mehr als 2000 mm und der Fassungsraum nicht mehr als 150 Liter betragen.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Fristen nach Absatz 2

1. verlängern, soweit die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist, oder
2. verkürzen, soweit es der Schutz der Beschäftigten oder Dritter erfordert.

Die Fristen für Behälter aus anderen Werkstoffen als Stahl werden im Zusammenhang mit der Festlegung der Anforderungen der Werkstoffe nach Ziffer 7 von Fall zu Fall festgelegt.“

Auf jedem Behälter ist die Prüffrist deutlich sichtbar und dauerhaft anzugeben. Der Sachverständige hat die Angabe der Prüffrist durch Anbringen eines Prüfstempels zu bestätigen.

Wiesbaden, 23. 5. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**

I C 4 b — Az.: 53 a 10.11.0
Tagb.-Nr. 001743/69

StAnz. 24/1969 S. 989

828

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Ober-Kainsbach, Krs. Erbach

Änderungsbeschuß

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird in Abänderung des Flurbereinigungsbeschlusses des Landeskulturamtes Wiesbaden vom 11. Oktober 1967 — DF 454 — 23.882/67 II — und des 1. Änderungsbeschlusses des Kulturamtes Darmstadt vom 11. 11. 1968 — DF 454 — Hauptakte — folgendes angeordnet:

1. Im Flurbereinigungsverfahren Ober-Kainsbach, Krs. Erbach, wird der Flurbereinigungsbeschuß dahingehend geändert, daß nachstehend aufgeführte Grundstücke vom Verfahren nachträglich ausgeschlossen werden:

Gemarkung Ober-Kainsbach:

Flur 3 Nr. 43—155 mit zusammen 46,8248 ha.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes ändert sich dadurch von rd. 814 ha um rd. 47 ha auf rd. 767 ha.

2. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehnergemeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Beschuß nicht ein.

3. Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Ober-Kainsbach und in den Nachbargemeinden Nieder-Kainsbach, Affhüllerbach, Gersprenz, Böllstein, Hembach, Langen-Brombach, Rehbach, Kirch-Beerfurth, Pfaffen-Beerfurth und Ober-Mossau öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Ober-Kainsbach und in den obengenannten Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Änderungsbeschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt in Wiesbaden zu erklären.

Wiesbaden, 7. 5. 1969

Landeskulturamt

Az.: DF 454 GNr.: 9516/69

StAnz. 24/1969 S. 989

829

Flurbereinigung Alsbach, Krs. Darmstadt

Ergänzungsbeschuß

Auf Grund des § 8 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird in Abänderung des Flurbereinigungsbeschlusses des Landeskulturamtes Wiesbaden vom 30. 6. 1964 — DF 414 — 21.319/64 — folgendes angeordnet:

Vom Flurbereinigungsverfahren Alsbach werden die in dem beigefügten Grundstücksverzeichnis — das wesentlicher Bestandteil des Beschlusses ist — aufgeführten Grundstücke nachträglich ausgeschlossen bzw. zum Verfahren zugezogen. Damit umfaßt die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes nunmehr rd. 471 ha.

Die Beteiligten werden nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Ergänzungsbeschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 25, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 bzw. nach § 85 Absatz 5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze

beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Alsbach und den Nachbargemeinden Bickenbach, Jugenheim, Zwingenberg und Hähnlein öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Alsbach und in den o. a. Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Ergänzungsbeschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 24. 4. 1969

Landeskulturamt
Az.: DF 414 GNr.: 9049/69
StAnz. 24/1969 S. 989

*

Anlage 1

zum Ergänzungsbeschuß des Landeskulturamtes Wiesbaden vom 24. 4. 1969

im Flurbereinigungsverfahren Alsbach.
Krs. Darmstadt

Grundstücksverzeichnis

A. Auszuschließende Grundstücke der Gemarkung Alsbach:
Flur 1 Nr. 75, 76, 79/1, 79/2, 80, 81, 82/1, 84/2, 86, 87, 89 1, 90/3, 93/2, 114/1, 115, 116, 118/3, 118/4, 118/5, 118/6, 118 7, 118/8, 118/9, 118/10, 118/11, 118/12, 118/13, 118/14, 118/15, 118/16, 118/17, 131/2, 160/3, 160/4, 160/7, 160 8, 441/1, 496/1, 496/6, 496/7, 497/3, 499/1, 500/1, 500/2, 573

Flur 3 Nr. 1, 21—25, 58/1—221/1, 225—240, 243/1, 245—247, 249—258, 261/1, 262/1, 263—268

Flur 4 Nr. 17—33, 146—154, 155/1, 155/2, 156/1, 157/1, 158—175, 202/2, 203, 204, 205, 211/2, 222

B. Zuzuziehende Grundstücke der Gemarkung Alsbach:

Flur 1 Nr. 273/1, 430/1, 559/23, 573/1, 577/2

Flur 2 Nr. 2/15, 2/16

Flur 5 Nr. 182/7, 264, 282/2

Flur 6 Nr. 22/1, 176/1

830

Personalmeldungen

Es sind

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

— Forstverwaltung —

ernannt:

zum **Landforstmeister** Oberforstrat (BaL) Karl Asthalter, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen (21. 2. 1969);

zu **Oberforstmeistern** die Forstmeister (BaL) Hubertus Schroeter, FA Jugenheim (26. 3. 1969), Günther van Endert, FA Thiergarten (28. 2. 1969), Wolfgang Nebe, FA Veckerhagen (28. 2. 1969), Dr. Gerhard Sabiel, FA Rhoden (28. 2. 1969), Oskar Gusovius, FA Hünfeld (26. 3. 1969), Wolfgang Grünewald, FA Jesberg (27. 3. 1969), Bernhard Sauerbier, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen (28. 2. 1969);

zu **Forstmeistern (BaL)** die Forstassessoren (BaP) Rudolf Hoffmann, Reg.-Präs. Kassel (31. 1. 1969), Karl Döhner, FA Merenberg (18. 2. 1969), Ernst Munzel, abgeordnet zur Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain in Frankfurt/Main (4. 2. 1969), Wolfgang Dertz, FA Gahrenberg (1. 2. 1969), Jörg Balthasar, Reg.-Präs. Kassel (21. 2. 1969);

zum **Forstassessor (BaP)** wissenschaftlicher Assistent des Landes Niedersachsen Hanns-Helmut Paul, FA Lampertheim (2. 1. 1969);

zu **Forstamtmännern** die Oberförster (BaL) Felix Kellermann, FA Büdingen (30. 1. 1969), Otto Böcher, FA Homberg/Ohm (28. 2. 1969), Walter Lotz, FA Bad Homburg (26. 3. 1969), Otto Sann, FA Mörfelden (16. 4. 1969), Alfred Theuerkauf, FA Chausseehaus (18. 4. 1969), Gustav Normann, FA Meißner (8. 2. 1969), Kurt Waidner, FA Spangenberg (10. 2. 1969), Wilhelm Taggeselle, FA Hersfeld-Ost (24. 3. 1969), Paul Drescher, FA Wolkersdorf (26. 4. 1969), Paul Freyer, FA Ehlen (28. 4. 1969), Ludwig Gebhardt, FA Schönstein (28. 4. 1969), Hermann Heuser, FA Gahrenberg (27. 4. 1969), Peter Hofsommer, FA Oedelsheim (28. 4. 1969), Richard Hohmann, FA Hersfeld-West (26. 4. 1969), Friedrich Hühnerbein, FA Neuenstein (26. 4. 1969), Karl Oesterhelt, FA Wetter-Ost (27. 4. 1969), Max Roselieb, FA Bad Sooden-Allendorf (28. 4. 1969), Hermann Sander, FA Fritzlar (28. 4. 1969), Peter Schiffmann, FA Fritzlar (28. 4. 1969), **Hans Wolff**, FA Thiergarten (26. 4. 1969);

zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Fritz Sommer, Reg.-Präs. Darmstadt (21. 3. 1969), Erich Losert, Reg.-Präs. Kassel (24. 3. 1969);

zum **Reg.-Verm.-Amtmann** der Reg.-Verm.-Oberinspektor (BaL) Engelbert Reitz, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen (6. 2. 1969);

zu **Oberförstern** die Revierförster (BaL) Hans-Jürgen Jakob, Reg.-Präs. Darmstadt (28. 2. 1969), Wilfried Hofmann, Reg.-Präs. Darmstadt (28. 2. 1969), Otto Nies, FA Nidda (15. 2. 1969), Viktor Scheffler, FA Dieburg (14. 2. 1969), Ewald Schlosser, FA Büdingen (17. 2. 1969), Otto Schön, FA Idstein (16. 4. 1969), Karl Jatho, FA Wetter-West (11. 2. 1969), Friedrich Reuter, FA Rauschenberg (9. 2. 1969), Heinz Müller, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen (17. 1. 1969), Eitel Hoffmann, Institut für Forstpflanzenzüchtung in Hann. Münden (8. 2. 1969), Hartmuth Piper, Institut für Forstpflanzenzüchtung in Hann. Münden (8. 2. 1969);

zu **Revierförstern** die Revierförster z. A. (BaP) Eberhart Albrecht, FA Hombressen (1. 4. 1969), Rainer Demme, FA Waldkappel (1. 4. 1969), Hans Jochen Nethe, FA Hünfeld (1. 4. 1969), Uwe Rudersdorf, FA Hilders (1. 4. 1969), Erhardt Rüsseler, FA Rhoden (1. 4. 1969), Günter Schmidt, FA Marburg-Nord (1. 4. 1969), Reinhard Semper, FA Wild-eck (1. 4. 1969), Wolfgang Stöhr, FA Niederaula (1. 4. 1969), Ortwin Vaupel, FA Hofgeismar (1. 4. 1969), Günter Zeller, FA Spangenberg (1. 4. 1969);

zu **Revierförstern (BaL)** die Revierförster z. A. (BaP) Klaus Finger, FA Homberg/Elze (1. 4. 1969), Wilhelm Gresse, FA Neuhaus-Ost (1. 4. 1969), Hubertus Koch, FA Altenlotheim (1. 4. 1969), Jürgen Nitsche, FA Hatzfeld (1. 4. 1969), Karl Schetla, FA Fritzlar (1. 4. 1969);

zu **Regierungsinspektoren z. A.** die Regierungsinspektoren-anwärter (BaW) Wolfgang Mankel, FA Oberkaufungen (23. 4. 1969), Manfred Rabe, FA Gahrenberg (18. 4. 1969), Manfred Hering, FA Wald-Michelbach (28. 4. 1969), Klaus Jung, FA Ober-Ramstadt (28. 4. 1969), Hans Otto Zimmermann, FA Darmstadt (28. 4. 1969);

zu **Revierförsteranwärtern (BaW)** Otto Beck, FA Jugenheim (13. 1. 1969), und die Anwärter für die Revierförsterlaufbahn Wolfgang Denecke, Reg.-Bez. Kassel (30. 3. 1969), Wolfgang Pfläging, Reg.-Bez. Kassel (28. 2. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Revierförster (BaP) Claus Bergel, FA Fulda-Süd (1. 4. 1969), Volker Sobirey, FA Wilhelmsthal (6. 4. 1969);

versetzt in den Dienst des Landes Hessen gem. § 29 Abs. 2 HBG von der Gemeinde Laufenselden:

Oberförster Alfons Erwe (1. 2. 1969);

in den Ruhestand getreten:

die Landförstermeister Heinrich Corell, Reg.-Präs. Kassel (31. 1. 1969), Gerhard Petri, Reg.-Präs. Darmstadt (31. 3. 1969), Paul Karpf, Reg.-Präs. Kassel (31. 3. 1969);

Forstmeister Prof. Dr. Alfred Bonnemann, FA Gahrenberg (31. 3. 1969);

Forstmeister (Ofm. a. D.) Wilhelm Böhle, FA Korbach-Süd (31. 3. 1969);

Oberförster Heinrich Winter, FA Seligenstadt (31. 1. 1969);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Adolf Bender, Reg.-Präs. Darmstadt (31. 3. 1969); Regierungsoberinspektor Otto Munte, FA Chausseehaus (28. 2. 1969);

Forstamtmann Ludwig Kauß, FA Dieburg (30. 4. 1969);

versetzt in den Dienst des Bundes gem. § 123 Abs. 1 BRBG:

Oberforstrat Dr. Arthur Köhler zum Auswärtigen Amt in Bonn (1. 1. 1969);

Oberforstmeister Jost Wilke vom FA Königstein zum Auswärtigen Amt in Bonn (1. 4. 1969);

entlassen auf eigenen Antrag:

die Revierförsteranwärter (BaW) Rainer Hahn, Reg.-Bezirk Darmstadt (31. 1. 1969), Ernst Sprekelmann, Reg.-Bezirk Darmstadt (31. 3. 1969), Michael Orth, Reg.-Bezirk Darmstadt (30. 4. 1969), Walter Krug, Reg.-Bezirk Kassel (28. 2. 1969);

Regierungsinspektoranwärter (BaW) Joachim Ruß, Reg.-Bezirk Darmstadt (28. 2. 1969);

entlassen:

Revierförster z. A. (BaP) Hans-Peter Martin, FA Lampertheim (31. 3. 1969);

verstorben:

Regierungsobersekretär Helmut Schnabel, FA Rhoden (14. 3. 1969).

Wiesbaden, 22. 5. 1969

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 4 — 7 o 16 Tgb.-Nr. 1001/69

StAnz. 24/1969 S. 990

831

Der Landeswahlleiter für Hessen

Bundestagswahl am 28. September 1969;

hier: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses

1. Gemäß § 29 Abs. 2 der Bundeswahlordnung — BWO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1965 (BGBl. I Seite 239) fordere ich hiermit auf, mir bis zum

1. Juli 1969

Wahlberechtigte als Beisitzer des Landeswahlausschusses und als deren Stellvertreter vorzuschlagen. Nach § 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 BWO sind sechs Beisitzer und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter zu berufen. Hierbei sind die im Lande vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die Parteien nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 BWO berücksichtigt werden. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses müssen im Lande Hessen wahlberechtigt sein und sollen möglichst an meinem Dienstsitz (Wiesbaden) wohnen. Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten dürfen nicht zu Mitgliedern des Landeswahlausschusses bestellt werden (§ 9 Abs. 2 und 3 BWG, § 4 Abs. 1 und 2 BWO). Wahlberechtigte, die als Beisitzer in einem Kreiswahlausschuß oder im Bundeswahlausschuß vorgeschlagen sind, sollen nicht als Beisitzer für den Landeswahlausschuß vorgeschlagen werden.

Die Beisitzer des Landeswahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Ersatz der Fahrtkosten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Reisekostenstufe C der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte (§ 11 BWG und § 9 Abs. 1 BWO).

3. Der für die Bundestagswahl 1969 zu bildende Landeswahlausschuß besteht auch nach dem Wahltag, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort (§ 4 Abs. 3 BWO).

Wiesbaden, 23. 5. 1969

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 4 — 3 e 32/05 b

StAnz. 24/1969 S. 991

832

Bundestagswahl am 28. September 1969;

hier: Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten

1. Gemäß § 29 Abs. 1 der Bundeswahlordnung — BWO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 239) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Landeslisten für die Wahl zum sechsten Bundestag am 28. September 1969 auf.

Eine Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer der Kreiswahlausschüsse wird von den Kreiswahlleitern erlassen und in den Amtsblättern und Zeitungen, die allgemein für

Bekanntmachungen der Landkreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind, veröffentlicht werden. Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter sind in der Bekanntmachung des Hessischen Ministers des Innern vom 2. April 1969 (StAnz. S. 643) veröffentlicht.

2. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 28 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes — BWG — vom 7. Mai 1956 — BGBl. I S. 383 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1969 — BGBl. I S. 473).

Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

12. August 1969

dem Bundeswahlleiter in 62 Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben (§ 19 Abs. 2 BWG). Die Anzeige über die Beteiligung an der Wahl muß den Namen der Partei enthalten. Der Anzeige sind beizufügen

die schriftliche Satzung,

das schriftliche Programm und

ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Bundesvorstandes

der Partei (§ 29 a Abs. 1 BWO).

Die Anzeige muß von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. In diesem Fall ist der Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstands dieser obersten Parteiorganisation beizufügen.

Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am

22. August 1969

fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,

2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses gibt der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

3. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 14 zur Bundeswahlordnung mit zwei Abschriften eingereicht werden. Sie muß enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei, ggf. auch die Kurzbezeichnung,
- b) Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber (§ 35 Abs. 1 BWO).

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt die erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Rufnamen (§ 28 Abs. 3 BWG).

Ein Bewerber kann nur in einem Lande und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 28 Abs. 4 BWG).

4. Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 16 BWG) und in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Lande (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Vertreterversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für bevorstehende Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande bestellte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als ein Jahr vor dem Wahltage gewählt worden ist (§ 22 Abs. 1 und 2 in Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG). Eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit der Landesliste einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer gegenüber dem Landeswahlleiter eidesstattlich zu versichern, daß die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 22 Abs. 6 in Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

5. Die Landesliste muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesliste von den Vorständen sämtlicher oberster Parteiorganisationen des Landes unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem § 35 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

6. Die Landeslisten der Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren und deren Parteieigenschaft gemäß § 19 Abs. 2 BWG durch den Bundeswahlausschuß festgestellt worden ist, müssen außerdem von 2000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BWG). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 15 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, anzugeben; der Landeswahlleiter vermerkt diese Angabe im Kopf der Formblätter.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen sie auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Rufname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 8 zur BWO beizufügen, daß er im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf der Unterschriftenliste erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Ein Wahlberechtigter kann nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 in Verb. mit § 35 Abs. 3 Satz 5 BWO).

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BWG gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BWG).

7. In jeder Landesliste sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 BWG in Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG, § 35 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind **nur der Vertrauensmann** und sein Stellvertreter, jeder für

sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen. Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Landesliste an den Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 23 in Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauensmännern und Stellvertretern solche Personen zu bestimmen, die in Wiesbaden oder in der näheren Umgebung wohnen.

8. Jeder Landesliste sind folgende Anlagen (in einfacher Ausfertigung) beizufügen:

- a) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
- b) für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde oder, falls der Bewerber seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Wahlgebiet hat, des Bundesministers des Innern nach dem Muster der Anlage 10 zur BWO, daß er wählbar ist.
- c) Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerber und ihre Reihenfolge beschlossen worden ist, mit den vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen (§ 22 Abs. 6 BWG in Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die eidesstattliche Versicherung nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden (§ 35 Abs. 4 BWO).

Muß eine Landesliste gemäß § 28 Abs. 1 BWG von mindestens 2000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (vgl. oben Nr. 6), so müssen außerdem die erforderlichen Unterschriftenlisten nach Anlage 15 zur BWO beigefügt werden. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde seines Wohnsitzes nach dem Muster der Anlage 8 zur BWO beizufügen, daß er im Land wahlberechtigt ist, sofern nicht die Bescheinigung auf der Unterschriftenliste selbst erteilt worden ist.

9. Alle Landeslisten müssen spätestens bis zum **25. August 1969, 18.00 Uhr,**

schriftlich beim Landeswahlleiter eingereicht werden (§ 20 BWG). Die Dienststelle des Landeswahlleiters befindet sich in 62 Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 12 (Innenministerium), Zimmer 1155.

10. Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Eine gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 BWG von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 24 in Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

Eine Landesliste kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 22 BWG vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 29 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 25 in Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

11. Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang vom Landeswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Landeswahlleiter sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 20 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einer Landesliste die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 19 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 22 BWG nicht erbracht sind,
- d) ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung einer Landesliste (§ 29 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 26 Abs. 1 bis 3 in Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann den Landeswahlausschuß anrufen (§ 26 Abs. 4 in Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).
12. Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuß am

29. August 1969.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Zulassung der Landeslisten entschieden wird, werden die Vertrauensmänner der Landeslisten vom Landeswahlleiter geladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses gemäß § 5 Abs. 3 BWO am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Landeswahlausschuß hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 29 Abs. 1 BWG).

Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten in der durch § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BWO vorgeschriebenen Form und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer der Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 37 Abs. 1 BWO).

Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann der Landesliste und der Landeswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung.

Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 8. September 1969 öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 3 BWG, § 39 BWO).

Wiesbaden, 28. 5. 1969

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 4 — 3 e 32/07 — 8/69 — 1
St.Anz. 24/1969 S. 991

833 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Widerruf einer Bestellung als Sachverständiger

Die am 18. 10. 1949 erfolgte Bestellung des Herrn Wilhelm Traxel, geb. 27. 4. 1899, wohnhaft in Hanau/Main, Bernhardstr. 12, als öffentlich bestellter und vereidigter Schätzer und Sachverständiger für Erzeugnisse der Diamantindustrie wurde auf eigenen Antrag mit Wirkung zum 18. 3. 1969 widerrufen.

Darmstadt, 19. 5. 1969

Der Regierungspräsident

IV/4 — 70 a 14/01 — T
St.Anz. 24/1969 S. 993

834

Bekanntmachung über die Aufhebung der Stiftung „Katholischer Zentralkirchenfonds Limburg“

Auf Grund des § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) wurde von mir auf Antrag des Bischöflichen Ordinariats in Limburg die Stiftung

„Katholischer Zentralkirchenfonds Limburg“

durch Bescheid vom 25. 4. 1969 mit Wirkung vom 1. 7. 1969 mit der Maßgabe aufgehoben, daß das Vermögen der Stiftung

im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an das Bistum Limburg übergeht.

Darmstadt, 14. 5. 1969

Der Regierungspräsident

III 7 b — 25 d 04/11 (15) — 10
St.Anz. 24/1969 S. 993

835

Bekanntmachung über die Aufhebung der Stiftung „Diözesan-Knabenseminar-Fonds Limburg“

Auf Grund des § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) wurde von mir auf Antrag des Bischöflichen Ordinariats in Limburg die Stiftung

„Diözesan-Knabenseminar-Fonds Limburg“

mit Bescheid vom 25. 4. 1969 mit der Maßgabe aufgehoben, daß das vorhandene Stiftungsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Bischöflichen Stuhl in Limburg übergeht.

Darmstadt, 14. 5. 1969

Der Regierungspräsident

III 7 b — 25 d 04/11 (15) — 11
St.Anz. 24/1969 S. 993

Buchbesprechungen

Handbuch zur Einkommensteuerveranlagung 1968. Schriften des Deutschen wissenschaftlichen Steuerinstituts der Steuerbevollmächtigten e. V. Rund 820 S. 8^o, 19,80 DM — Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerbevollmächtigten GmbH, Bonn und Verlag C. H. Beck, München.

Zur bevorstehenden Veranlagung 1968 hat das Deutsche wissenschaftliche Steuerinstitut der Steuerbevollmächtigten den fünften Jahrgang (1968) seines „Handbuchs zur Einkommensteuerveranlagung“ veröffentlicht. Die Veranlagungshandbücher des Steuerinstituts haben sich in den Jahren seit ihres ersten Erscheinens in der Praxis gut bewährt und viele Freunde nicht nur unter den Angehörigen der steuerberatenden Berufe, sondern darüber hinaus auch bei Rechtsanwälten, in Kreisen der Wirtschaft, Banken, der Finanzverwaltung und bei vielen Steuererklärungspflichtigen gefunden. Der Vorteil der „Handbücher“ liegt in erster Linie darin, daß sie in gepflegter Aufmachung und in kaum zu übertreffender Übersichtlichkeit alles erforderliche Material zur Vorbereitung der Steuererklärung und zur Durchführung der Veranlagung bringen. Sie enthalten neben den parallel wiedergegebenen Vorschriften aus Gesetz, DVO, Richtlinien und Anlagen einander zugeordnet in übersichtlichem Zusammenhang abgedruckt sind. Die Texte von Gesetz, DVO, Richtlinien sowie der ergänzenden Vorschriften sind wie bisher voneinander abgehoben, so daß auf den ersten Blick erkennbar ist, um welchen Text es sich handelt. Darüber hinaus ist die buchdruckerische Ausführung am unteren Rande auf jeder Seite erklärt.

Die Herausgeber haben den Aufbau des neuen Jahrgangs des Veranlagungshandbuchs in gleicher Form gestaltet wie den der früheren Ausgaben. Die bisherige Gestaltung hat sich bestens bewährt, weil in vorbildlicher, auf die Praxis abgestellter Weise zusammengehörige Vorschriften aus Gesetz, DVO, Richtlinien und Anlagen einander zugeordnet in übersichtlichem Zusammenhang abgedruckt sind. Die Texte von Gesetz, DVO, Richtlinien sowie der ergänzenden Vorschriften sind wie bisher voneinander abgehoben, so daß auf den ersten Blick erkennbar ist, um welchen Text es sich handelt. Darüber hinaus ist die buchdruckerische Ausführung am unteren Rande auf jeder Seite erklärt.

Der Inhalt des „Handbuchs zur Einkommensteuerveranlagung“ ist vollkommen überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Wichtige neue Entscheidungen und Erlasse wurden ausgewertet. Wiederm sind alle Textstellen, die gegenüber der für 1967 geltenden Fassung geändert sind, durch Balken am Rand gekennzeichnet. Wie bisher besteht das Handbuch aus einem Hauptteil und einem Anhang.

Der Hauptteil enthält das Gesetz, die DVO und die Richtlinien mit Anlagen.

Der Anhang ist im Jahrgang 1968 zur besseren Übersicht in zwei Teile aufgliedert. Anhang I enthält Nebengesetze und andere Ergänzungsvorschriften zum EStG, wie: Das Berlinhilfegesetz, das Wohnungsbauprämien-Gesetz, das Sparprämien-Gesetz, das Ergänzungsabgabengesetz, das Zweite Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer usw.

In Anhang II befinden sich Tabellen, Formulare, Verzeichnisse und Übersichten, wie die Einkommensteuertabellen, Kostentabellen für Kraftfahrzeuge, Formblattmuster, Übersicht über steuerliche Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht usw.

Auch das in Fußnoten abgedruckte Material an Verwaltungserlassen des Bundes, der Länder und der Oberfinanzdirektionen und neueren Entscheidungen des Bundesfinanzhofs ist beachtlich.

Aus einem sogenannten „Paragrappenspiegel“ kann der Benutzer wie in früheren Jahrgängen Aufbau und Gliederung des Hauptteils ersehen. In diesem „Spiegel“ ist klar und übersichtlich zusammengestellt, was vom Gesetz, der DVO, den Richtlinien und ihren Anlagen zusammengehört und wo die Bestimmungen zu finden sind. Ein ausgezeichnetes Stichwortregister, das auf Seitenzahlen abgestellt ist, ermöglicht dem unter Terminnot leidenden Praktiker eine rasche Orientierung.

Auch der neue Jahrgang des „Handbuchs zur Einkommensteuerveranlagung“ bietet allen Angehörigen der steuerberatenden Berufe, den Steuerbürgern und nicht zuletzt den Veranlagungsbeamten eine echte Arbeitshilfe und Arbeitserleichterung. Der Praktiker, der mit ihm arbeitet, geht sicher, daß er nichts übersieht, und spart Zeit und Mühe.

Oberregierungsrat Helm b ä c h e r

1969

Montag, den 16. Juni 1969

Nr. 24

Gerichtsangelegenheiten

2078

Nachtrag zur Erlaubnisurkunde

371 a E — 1.1119: Die dem Rechtsbestand für Versicherungsschäden, Herrn Erich Weingärtner, 623 Frankfurt (Main) 80, Dunantring 112, erteilte Erlaubnis vom 30. 5. 1968, wird wie folgt eingeschränkt:

Solange der Rechtsbestand in den Diensten der Landesversicherungsanstalt Hessen steht, wird von der Erlaubnis ausgenommen die Regelung von Personen- und Sachschäden der Bediensteten und Versicherten der Landesversicherungsanstalt Hessen, mit denen diese Landesversicherungsanstalt amtlich befaßt ist oder nach der Erfahrung des täglichen Lebens befaßt werden kann.

6 Frankfurt (Main), 8. 4. 1969

Der Amtsgerichtspräsident

2079

Aufgebote

C 57/68 — Ausschlußurteil: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Rabertshausen, Band I, Blatt 283, in Abt. III, unter lfd. Nr. 3, eingetragenen Grundschuld in Höhe von 6000,— DM, nebst 10 % Zinsen, zugunsten der Commerzbank AG. in Frankfurt (Main), wird für kraftlos erklärt.

6478 Nidda, 23. 5. 1969

Amtsgericht

2080 **Güterrechtsregister**

Neueintragung

GR 326 — 27. Mai 1969: Die Eheleute Maurer Willi Fett und Magdalene Fett, geb. Ort Müller, in Friedensdorf (Lahn), haben durch Ehevertrag vom 12. März 1969 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben.

Es ist Gütertrennung eingetreten.

356 Biedenkopf, 27. 5. 1969

Amtsgericht

2081

Neueintragung

GR 327 — 2. Juni 1969: Die Eheleute Fleischermeister Robert Ruhnke und Hanna Ruhnke, geb. Beimborn, in Silberberg, haben durch Ehevertrag vom 8. Mai 1969 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben.

Es gilt Gütertrennung.

356 Biedenkopf, 30. 5. 1969

Amtsgericht

2082

GR II 289 a — 30. 5. 1969: Harz, Günther, Kaufmann, und Ehefrau Heidi Helga, geb. Diehl, Schwalheim.

Durch Vertrag vom 24. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 30. 5. 1969

Amtsgericht

2083

GR 280 A — 15. 4. 1969: Landwirt Heinz Vesper und Frau Lina, geb. Trachte, in Oberense.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Februar 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

534 Korbach, 6. 6. 1969

Amtsgericht

2084

GR 3890 — 9. 6. 1969: Eheleute Wolfgang Klimke und Gerda, geb. Gleis, in Mühlheim (Main) - Dietesheim.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

605 Offenbach (Main), 9. 6. 1969

Amtsgericht, Abt. 5

2085

Vereinsregister

Neueintragung

VR 113 — 25. April 1969: Schützenverein 1925 e. V.; Sitz: Wallersdorf (Krs. Alsfeld).

632 Alsfeld, 25. 4. 1969

Amtsgericht

2086

Neueintragung

VR 236 — 2. Juni 1969: Spiel- und Sportverein Wissenbach (Dillkreis).

Die Satzung ist am 20. Juli 1968 erichtet.

634 Dillenburg, 2. 6. 1969

Amtsgericht

2087

VR 353 — 28. 5. 1969: Funktaxen — Bad Nauheim, Bad Nauheim.

636 Friedberg (Hessen), 28. 5. 1969

Amtsgericht

2088

Neueintragung

41 VR 491 — 29. 5. 1969: Sportverein „Schwalbe“ Hanau (Main) von 1966; Sitz: Hanau.

645 Hanau, 29. 5. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

2089

Neueintragung

VR 186 — 30. 5. 1969: Kunstkreis Hofgeismar e. V.; Sitz: Hofgeismar.

Die Satzung ist am 24. Februar 1969 errichtet.

Veränderung

VR 164 — 30. 5. 1969: Waldsanatorium der Inneren Mission in Lippoldsberg e. V.

Der Name ist geändert in: Klinik und Rehabilitationszentrum Lippoldsberg e. V.; Sitz: Lippoldsberg.

352 Hofgeismar, 3. 6. 1969

Amtsgericht

2090

Neueintragung

8 VR 210 — 20. Mai 1969: Geflügelzucht-Verein 06 Neuenhain, in Neuenhain (Taunus).

624 Königstein (Taunus), 4. 6. 1969

Amtsgericht

2091

Neueintragung

VR 280: Verein Türkischer Arbeitnehmer in Erbach (Odw.) und Umgebung e. V.; Sitz: Erbach (Odw.).

612 Michelstadt, 4. 6. 1969

Amtsgericht

2092

VR 58: Landsmannschaft Schlesien — Kreisgruppe Ziegenhain — eingetragener Verein; Sitz: Ziegenhain.

3578 Treysa, 29. 5. 1969

Amtsgericht

2093

5 VR 671: Turnverein 05/07 Hüttenberg e. V., in Hüttenberg. Die im Vereinsregister unter den Nummern 525 und 535 eingetragenen Vereine, „Turnverein 1905 Hochelheim, in Hochelheim“ und „Turnverein Hörnsheim 07, in Hörnsheim, Kreis Wetzlar“, sind in dem neu eingetragenen Verein „Turnverein 05/07 Hüttenberg e. V., in Hüttenberg“ untergegangen.

633 Wetzlar, 6. 6. 1969

Amtsgericht

2094

5 VR 672: Gesangverein Braunfels 1844/1921, in Braunfels (Lahn).

Die Satzung ist am 20. März 1969 erichtet.

633 Wetzlar, 6. 6. 1969

Amtsgericht

5 VR 673: Gesangverein Germania Blasbach, Kreis Wetzlar.

Die Satzung ist am 11. Januar 1969 erichtet und am 30. Mai 1969 in § 14 geändert.

633 Wetzlar, 6. 6. 1969

Amtsgericht

2095 **Vergleiche — Konkurse**
Beschluss

6 Na 18/61: Das Anschlußkonkursverfahren, jetzt Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Nietzer, Inhabers der Firma Karl Nietzer, Quarzite für Industrie und Bauwesen, Köppern (Taunus), Quellenweg.

wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

638 Bad Homburg v. d. H., 4. 6. 1969

Amtsgericht

2096

Der Buchbergverein Hanau-Langensfeld 1958 e. V., ist aufgelöst.

Gläubiger wollen ihre Ansprüche bei dem Liquidator Fritz Nagler, Bruchköbel, Friedrich-Ebert-Straße 69, melden.

6451 Bruchköbel, 2. 6. 1969

Der Liquidator:

Fritz Nagler

2097

81 VN 2/69 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Philipp Jungmann Nachf., oHG., Spezialhaus für Inneneinrichtung, Darmstadt, Am Ludwigswigplatz 8, ist am 3. Juni 1969, um 15.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Albrecht W. Heinzerling, Darmstadt, Rheinstraße 27; Tel.: 23 861.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag: Donnerstag, den 10. Juli 1969, um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Die Verfügungsbeschränkungen aus dem Beschluß vom 11. 3. 1969 bleiben aufrechterhalten, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des vorläufigen Verwalters der o. a. Vergleichsverwalter tritt.

Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 605, zur Einsicht der Beteiligten, auf.

61 Darmstadt, 3. 6. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

2098

5 N 8/61: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Rentners Heinrich Ewald Hoof, Oberscheld (Dillkreis), soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 2380,09 DM.

Davon gehen noch ab die noch nicht erhobenen Gerichtskosten und das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters.

Zu berücksichtigen sind 62,63 DM bevorrechtigte und 1584,86 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Dillenburg, auf.

634 Dillenburg, 30. 5. 1969

Der Nachlaßkonkursverwalter:
Distler
Rechtsanwalt

2099

3 N 2/69 — Nachlaßkonkurs: Über den Nachlaß des am 1. August 1968 in Eschwege verstorbenen Kaufmanns Otto Garbe wird heute, am 28. Mai 1969, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Rolf Herrmann, Eschwege, An den Anlagen 2.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juli 1969 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am Donnerstag, 17. Juli 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juli 1969.

644 Eschwege, 28. 5. 1969

Amtsgericht

2100

81 N 173/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Otto Paul Hofmann, Büroeinrichtungen GmbH., Frankfurt (Main), Junghofstraße 14,

wird heute, am 6. Juni 1969, um 9.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hermann Fenzl, Frankfurt (Main), Kaiser-Sigmundstraße 15; Tel.: 56 13 60.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juli 1969 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 11. Juli 1969, um 9.15 Uhr; Prüfungstermin: 25. Juli 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Juli 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 6. 6. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

2101

Beschluß

81 N 45/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Elias GmbH. u. Co. Kommanditgesellschaft, 6 Frankfurt (Main), Münchener Straße 33, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 20. Juni 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 27. 5. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

2102

Beschluß

81 N 469/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Pelzkaufmanns Constantin Massiakos, Frankfurt (Main), Moselstraße 45, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 20. Juni 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 30. 5. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

2103

Beschluß

42 N 14/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. 12. 1967 verstorbenen Werner Zimmer, zuletzt wohnhaft gewesen in Laubach,

wird der Schlußtermin auf Mittwoch, den 9. Juli 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Gießen, Zimmer 103, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, der bei der Verteilung zur berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2305,20 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 157,50 DM festgesetzt.

63 Gießen, 30. 5. 1969

Amtsgericht

2104

41 VN 1/69 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Offenen Handelsgesellschaft in Firma Ernst Schönfeld jun., Werkstätte feiner Juwelen, in Hanau, Jahnstraße 37, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergl.O. heute, am 6. Juni 1969, um 9.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Herr Karl Polkin, 605 Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, Telefon: (06 11) 8 25 94, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1969 in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung gemäß §§ 131, 80, 87 II, 132 KO vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, am Montag, dem 30. Juni 1969, um 14.00 Uhr, Saal 18. Termin zur Prü-

fung der angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf Montag, den 28. Juli 1969, um 14.00 Uhr, Saal 18. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. Juni 1969 ist angeordnet.

645 Hanau, 6. 6. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

2105

N 2/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Waldemar Rost in 6418 Hünfeld, Töpferstraße 8, ist am 3. Juni 1969, um 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Werner Lau in 6418 Hünfeld, Hauptstraße.

Anmeldefrist bis zum 11. Juli 1969, zweifach.

Erste Gläubigerversammlung am 24. Juli 1969, um 10.00 Uhr; Prüfungstermin am 21. August 1969, um 10.00 Uhr, Amtsgericht Hünfeld, Zimmer Nr. 11. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 7. Juli 1969.

6418 Hünfeld, 3. 6. 1969

Amtsgericht

2106

50 N 23/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. November 1967 verstorbenen Kaufmanns Heinrich, genannt Heinz, Glaser, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Einzelfirma Eduard Bitterlich, Kassel, Leipziger Straße 74, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den 17. Juli 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1000,— DM, seine Auslagen auf 45,90 DM festgesetzt.

35 Kassel, 1. 6. 1969

Amtsgericht

2107

50 N 45/68: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. März 1968 in Kassel verstorbenen Drogisten Friedrich Erich Becker, zuletzt in Kassel, Schönfelder Straße 3, wohnhaft gewesen, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

35 Kassel, 1. 6. 1969

Amtsgericht

2108

50 N 66/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Georg Heinrich Fürmeyer, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Fürmeyer & Witte, Maschinenfabrik, Mönchhof, Hohenkirchner Straße 1, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses, anberaumt auf den 3. Juli 1969, um 8.00 Uhr, Amtsgerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106.

Für den Konkursverwalter sind 12 400,— DM als Vergütung und 434,70 DM als Anlagen festgesetzt worden.

35 Kassel, 3. 6. 1969

Amtsgericht

2109

5 N 28/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Josef Bauer**, Dettingen, Aktenzeichen: 5 N 28/64 des Amtsgerichts Langen, — findet Schlußtermin am 1. Juli 1969, um 10.00 Uhr, beim Amtsgericht Langen statt.

Die vorhandene Masse reicht nicht aus, um den Gläubigern nach § 60 KO eine Quote auszuzahlen.

607 Langen, 4. 6. 1969

Der Konkursverwalter:
Dr. Rosenkranz
Rechtsanwalt

2110

7 N 7/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des **Heinz Schmitt**, Inhaber eines Lichtreklame-Bau- und Konstruktionsbetriebes, in Marburg (Lahn), Kasseler Straße 3, ist am 2. Juni 1969, um 13.00 Uhr, der Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt H. Ludwig, Marburg (Lahn), Biegenstraße 31; Ruf: Nr. 67 963.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1969 bei Gericht, zweifach, Zinsen bis zum 2. Juni 1969, anzumelden. Etwaige Vollstreckungstitel sowie Vollmachten von Vertretern sind beizufügen.

1. Gläubigerversammlung zur Beschlüßfassung gem. §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 7. Juli 1969, um 10.00 Uhr, im Amtsgericht, Saal 157. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. Juni 1969.

355 Marburg (Lahn), 2. 6. 1969

Amtsgericht

2111 Bekanntmachung

3 N 1/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Walter Benner**, Alleininhaber der Firma **Walter Benner, Ideal-Holz-Stahlbau und Baustoffe**, in Endbach-Hütte (Krs. Biedenkopf), findet mit Genehmigung des Gerichtes, die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Biedenkopf (Aktenzeichen — 3 N 1/65 —), niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 1 626 000,— DM.

Die Summe der Gläubiger der Rangklasse I beträgt 175 826,49 DM.

Es ist ein Massebestand von 31 114,36 DM verfügbar.

355 Marburg (Lahn), 4. 6. 1969

Der Konkursverwalter:
K. Th. Steffen
Rechtsanwalt und Notar

2112

N 1/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Eheleute **Hans-Joachim Haller und Hildgard Haller**, geb. Röd- ding, beide in Melsungen, Breslauer Straße 12,

ist am 4. Juni 1969, um 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Winhold, Melsungen.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1969 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Termin zur

Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 11. Juli 1969, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Freitag, den 25. Juli 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer Nr. 1.

Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, dürfen nichts an die Gemeinschuldner verabfolgen oder leisten und müssen von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Juni 1969 Anzeige machen.

3508 Melsungen, 4. 6. 1969 **Amtsgericht**

2113 Beschluß

N 5/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. 6. 1963 verstorbenen **Erich Guido Ferdinand Grundmann**, in Schotten, wird der auf den 4. 6. 1969 bestimmte Schlußtermin aufgehoben und vertagt auf Montag, den 21. Juli 1969.

6478 Nidda, 4. 6. 1969 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2114

K 4/69: Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Ober-Erlenbach, Band 39, Blatt 1941, eingetragenen Grundstücke, soweit sie dem Schuldner **Günther Stadler** gehören,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 13, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Ahlweg, Größe 1,19 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 13, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,20 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 13, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, Ahlweg, Größe 2,17 Ar,

Ortsgerichtliche Schätzung der gesamten Grundstücke, $\frac{1}{2}$ Anteil, 59 610,— DM, sollen am Donnerstag, 14. Aug. 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad

Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Bauanschläger **Günther Stadler**, zu $\frac{1}{2}$;

b) dessen Ehefrau **Erika Stadler**, geb. Pischinger, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 27. 5. 1969 **Amtsgericht**

2115

2 K 79/67: Die im Grundbuch von Gernsheim, Band 8, Blatt 716, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gernsheim, Flur 14, Nr. 78/8, Hof- und Gebäudefläche, Riedstraße 47, Größe 2,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Gernsheim, Flur 14, Nr. 78/9, Hof- und Gebäudefläche, Riedstraße 47, Größe 1,58 Ar,

sollen am Dienstag, 29. Juli 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Arbeitsamtsgebäude, I. Stock, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Oktober 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): **Friedrich Schwahl**, 6084 Gernsheim (Rhein), Riedstraße 47.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 10. 6. 1969 **Amtsgericht**

2116

41 K 26/69: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Eichen, Band 28, Blatt 976, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eichen, Flur 3, Flurstück 327/37, Acker, auf dem Schaaflhaus, Größe 13,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eichen, Flur 5, Flurstück 120/74, Acker, über den Weingärten, Größe 12,70 Ar,

am 30. 7. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe **Anna Dörr**, geb. **Kuhn**; b) Ehefrau **Tilly Freund**, geb. **Dörr**; c) Schreinermeister **Wilfried Dörr**, alle in Eichen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 30. 5. 1969

Amtsgericht, Abt. II

2117

5 K 3/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Stadt Allendorf belegenen, im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 3940, eingetragenen Grundstücke,

am Donnerstag, dem 31. Juli 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

1) lfd. Nr. 3, Flur 44, Flurstück 465/1, Hof- und Gebäudefläche, Elbestraße 31, Größe 5,88 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 44, Flurstück 623/23, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 20,77 Ar,

auf beiden Grundstücken befindet sich ein Wohnhausrohbau, Wert zusammen: 344 160,— DM,

2) lfd. Nr. 4, Flur 44, Flurstück 465/2, Hof- und Gebäudefläche, mit Fabrikationshalle und aufgestockter Wohnung und mit Geräteschuppen, Größe 14,04 Ar; Wert: 88 615,50 DM,

3) lfd. Nr. 5, Flur 44, Flurstück 623/22, Hofraum, Elbestraße 31, Größe 0,73 Ar; Wert: 730,— DM.

Bei einem Gruppenausgebot von Ziff. 2 und 3 ergibt sich ein Wert von 89 345,50 DM.

Der Wert aller Grundstücke (lfd. Nr. 3 bis 6) zusammen beträgt 423 505,50 DM.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13. Februar 1967 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals Herr Kurt Ulrich in Stadt Allendorf eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 28. April 1969 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke wie oben beschrieben, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 4. 6. 1969

Amtsgericht

2118

K 10/67: In dem Zwangsversteigerungsverfahren über das auf den Namen der Eheleute Joachim P. Cleinow, in Lauterbach, eingetragene Grundstück,

Flur 5, Nr. 104/1, Hof- und Gebäudefläche pp., am Kirschberg 1, ist der Versteigerungstermin vom 18. Juni 1969 abgesetzt.

642 Lauterbach (Hessen), 6. 6. 1969

Amtsgericht

2119

7 K 3/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 122, Blatt 4906, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, der Gemarkung Dietzenbach, Flur 1, Nr. 609/1, Hof- und Gebäudefläche, Rathenastraße 35, Größe 2,80 Ar,

am Mittwoch, dem 13. August 1969, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 10, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerks (1. 2. 1968): Ehefrau Käthe Kannstädter, geb. Träger, in Dietzenbach, Rathenastraße 35.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 3. 6. 1969

Amtsgericht, Abt. 7

2120

K 46/68: Die im Grundbuch von Neuengronau, Band 5, Blatt 108, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Neuengronau, Flur F, Flurstück 25, Ackerland, Der Kalkacker, Größe 6,29 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Neuengronau, Flur F, Flurstück 12, Ackerland, Der Kalkacker, Größe 7,08 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Neuengronau, Flur E, Flurstück 106/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 8,59 Ar,

sollen am 14. August 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 10, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Dezember 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Witwe Mechthild Beringer, geb. Strauch;

2. Karlheinz Beringer, geb. am 5. 6. 1955;

3. Ingrid Beringer, geb. am 26. 6. 1951;

4. Manfred Beringer, geb. am 1. 2. 1957;

sämtlich in Schlüchtern, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

649 Schlüchtern, 2. 6. 1969

Amtsgericht

Öffentliche Ausschreibungen

2121

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 454 zwischen Olberode und Oberaula, (Krs. Ziegenhain), von km 60,169 bis km 60,525 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 2 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 1 000 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 3 000 qm bit. Unterbau 290 kg/qm
- ca. 3 000 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 100 kg/qm
- ca. 3 000 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 23. 6. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 8. 7. 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Zuschlags- und Bindefrist: 8. 8. 1969.

643 Bad Hersfeld, 4. 6. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2122

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 426 Deckenverbesserungen zwischen Reinheim und Bundesstraße 45 (Zipfen) (km 24.770 bis 28.615 und km 29.169 bis km 32.100) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 500 t Steinerde
- 6 000 cbm Klessand
- 10 000 t Mineralbeton
- 6 000 t bit. Tragschicht
- 5 000 t Binder
- 60 000 qm Asphaltfeinbeton

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. 6. 1969 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 426 Reinheim B 45“.

Eröffnung: Freitag, den 27. 6. 1969, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 3. 6. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2123

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Verlegung und den Ausbau der L 3140 zwischen Niederjossa, Krs. Hersfeld und Kreisgrenze Lauterbach von km 0,550 bis km 1,390 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 18 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 3 000 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 8 000 qm bit. Unterbau 290 kg/qm
- ca. 8 000 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 100 kg/qm
- ca. 8 000 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm

sowie Kanal- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 26. 6. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 10. 7. 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 9. 8. 1969.

643 Bad Hersfeld, 4. 6. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2124

Arolsen: Die Bauleistungen für die Herstellung von Deckenbelägen auf Landes- und Kreisstraßen im Bauamtsbezirk Arolsen sollen in 10 Losen vergeben werden.

Die Gesamtleistung aller Lose beträgt u. a.:
100 000 qm Asphaltbetondeckschicht (45 kg/qm).
Bauzeit: bis 20. 9. 1969

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 5,— DM am 16. 6. 1969 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Konto Nr. 500 bei der Kreissparkasse Kassel, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen (Keine Verrechnungsschecks). Der Zahlungsbeleg ist der Anforderung für die Angebotsunterlagen beizulegen.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 26. 6. 1969 um 10.00 Uhr, Zimmer 10, für Landesstraßen, Freitag, den 27. 6. 1969 um 10.00 Uhr, Zimmer 10, für Kreisstraßen. Zuschlags- und Bindefrist: bis zum 28. 7. 1969.

3548 Arolsen, 4. 6. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2125

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Herstellung von Teppichbelägen und Pflasterabstumpfung auf Kreisstraßen im Kreise Ziegenhain sollen vergeben werden:

Leistungen u. a.:
ca. 310 t Asphaltbinder 0/18 mm
ca. 16 500 qm Asphaltfeinbeton 0/5 u. 0/8 mm 48 kg/qm
ca. 250 cbm steiniges Material
aufgeteilt in 2 Lose

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 20. 6. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 5,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 1. 7. 1969 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktagen.

643 Bad Hersfeld, 6. 6. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2126

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Verbreiterung der vorhandenen Brücke über das Reckeröder Wasser im Zuge der B 454 in der Ortslage Kirchheim, Krs. Hersfeld, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Leistungen u. a.:
ca. 75 cbm Erdarbeiten
ca. 37 cbm Beton und Stahlbeton
ca. 3 t Baustahl I und IIb
und sonstige Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 23. 6. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 9. 7. 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld.

Ausführungsfrist: 40 Werktagen.

Zuschlags- und Bindefrist: 31. 7. 1969.

643 Bad Hersfeld, 6. 6. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2127

Eschwege: Die Bauleistungen für die Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der L 3247 zwischen Herleshausen und Zonen-grenze (Lauchröden) km 0,290 bis 1,070, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:
500 cbm Mutterboden abtragen
1 500 cbm Erdbewegung
500 cbm Frostschuttschicht (23 cm dick)
1 250 t obere Frostschuttschicht (10 cm dick)
5 100 qm bit. Unterbau 0/35 mm (10 cm dick)
4 900 qm Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm)
4 800 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (65 kg/qm)
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktagen

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 25. 6. 1969 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 10. Juli 1969 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktagen.

344 Eschwege, 6. 6. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2128

Hanau: Folgende Bauleistungen sollen vergeben werden:

1. Ausbau der Bundesstraße Nr. 276 von km 21.530 bis km 22.266 in der Ortsdurchfahrt Birstein Krs. Gelnhausen.

Leistungen u. a.:

ca. 20 Stück Bäume ϕ l. M. 50 cm fällen
ca. 2 000 cbm Bodenaushub bzw. Bodenabtrag einschl. Mutterboden
ca. 2 000 t Hartsteinfrostschutzmaterial d. K. 0/35 mm liefern und einbauen
ca. 1 700 t Bindemittelmineralgemisch d. K. 0/35 mm liefern und einbauen
ca. 600 t Asphaltbinder d. K. 0/18 mm mit 84 kg/qm liefern und einbauen
ca. 6 000 qm Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm mit 84 kg/qm liefern und einbauen
ca. 1 600 lfd. m Betonpflasterrinne (zweireihig herstellen)
ca. 600 lfd. m Pflasterrinne (Basalt und Beton) aufnehmen
ca. 800 lfd. m Hochbordsteine (Basalt und Beton) aufnehmen
ca. 70 cbm Mauerabbruch (einschl. Pfeiler und dergl.)
ca. 120 cbm Beton für Stütz- und Einfriedungsmauern liefern und einbauen
ca. 300 qm Umlegung von Gehwegplatten (Beton 30/30)
ca. 300 qm Umpflasterung von Basaltkleinpflaster

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktagen nach Zuschlagserteilung.

Die Angebotsunterlagen können ab Donnerstag, den 19. Juni 1969 in zweifacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 15,— beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/M., Hainstraße 32, Zimmer 3, abgeholt werden.

Eröffnungstermin ist: Donnerstag, der 2. Juli 1969, um 10.30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 25. Juli 1969

2. Ausbau und Deckenverstärkung der Bundesstr. 276 innerhalb der Ortsdurchfahrt Burgloß Krs. Gelnhausen zwischen km 15.616 bis km 16.016 und km 38,012 bis km 37,515.

Diese Arbeiten umfassen im wesentlichen:

ca. 1 800 cbm Erdabtrag
ca. 2 600 t Hartsteinfrostschutzmaterial d. K. 0/35 mm liefern und einbauen
ca. 1 400 t Bindemittelmineralgemisch d. K. 0/35 mm liefern und einbauen
ca. 900 t Binder d. K. 0/18 mm liefern und einbauen
ca. 8 500 qm Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm mit 72 kg/qm liefern und einbauen
ca. 2 100 lfd. m Betonhochbordsteine einschl. Rinne
ca. 200 cbm Stahlbeton B 225 für Stützmauern u. a. liefern und einbauen

und Verschiedenes.

Bauzeit: 110 Werktagen nach Zuschlagserteilung.

Die Angebotsunterlagen hierfür werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 10,— ab Donnerstag, den 19. Juni 1969 beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/M., Hainstraße 32, Zimmer 3, abgegeben.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 2. Juli 1969, um 11.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 25. Juli 1969.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Der jeweilige Betrag ist vor Abgabe der Angebotsunterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hier vorzulegen.

Die Eröffnungen erfolgen beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/M., Hainstraße 32.

645 Hanau, 6. 6. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2129

Schotten: Die Bauleistungen für die Deckenerneuerung der B 276, Schotten-Gedern, km 5,400 bis 13,879, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

rd. 200 cbm	Mutterboden abtragen
rd. 3 500 cbm	Erdbewegung
rd. 3 000 t	Mineralgemisch 0/55
rd. 1 000 t	bit. Mischgut 0/25
rd. 6 000 qm	bit. Unterbau 0/25
rd. 54 000 qm	Asphaltbinderschicht 0/12
rd. 54 000 qm	Asphaltfeinbetonschicht 0/8
rd. 1 000 t	Knollschlag einbauen
rd. 3 000 t	Abraum einbauen
rd. 3 000 t	Steinerde einbauen
rd. 4 500 lfd. m	Betonfilterrohre verlegen
rd. 130 lfd. m	Schleuderbetonglockenmuffenrohre verlegen
rd. 1 200 lfd. m	Randeinfassungssteine

Bauzeit: 160 Werktag

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 6. 1969 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 26. 6. 1969 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Kalendertage.

479 Schotten, 6. 6. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2130

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3185 zwischen Nidda und Michelau sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

rd. 3 000 cbm	Erdbewegung
rd. 5 000 t	Knollschlag und Steinerde
rd. 6 500 t	Schottersplittsandgemisch 0/55
rd. 10 800 qm	Teerbit.-Unterbau 0/25
rd. 100 t	Teerbitumen 0/25
rd. 10 800 qm	Teerasphaltbinderschicht 0/12
rd. 40 t	Teerasphalt 0/12
rd. 11 200 qm	Teerasphaltfeinbetonschicht 0/8
rd. 20 t	Teerasphaltfeinbeton 0/8
rd. 1 650 lfd. m	PVC-Längsdrainage verschied. ϕ
rd. 240 lfd. m	Vorflutkanäle ϕ 40 cm

Bauzeit: 100 Werktag

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 19. 6. 1969 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 25. 6. 1969 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 6. 6. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2131

Bei der HESSISCHEN BRANDVERSICHERUNGSKAMMER DARMSTADT ist die Stelle eines

Regierungsbauinspektors / Regierungsoberbauinspektors

(BesGr. A 9/10 HBesG; Aufstiegsmöglichkeit nach Bes. Gr. A 11) mit Verwaltungsprüfung für den gehobenen bautechnischen Dienst — Fachrichtung Hochbau — zu besetzen. Erfahrung als Bauleiter erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbeten an die

Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt
Landgraf-Philipp-Anlage 42-46.

Andere Behörden und Körperschaften

2132

Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt

Der Verwaltungsrat der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt hat in seinen Sitzungen vom 2. 12. 1968 und 14. 3. 1969 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

- § 3 (2) der Satzung erhält folgende Fassung:
„Die Anstalt ist berechtigt, Rückversicherungen zu nehmen und zu geben. Sie ist Mitglied des ‚Verbandes öffentlicher Lebens- und Haftpflichtversicherer‘.“
- § 7 (4) der Satzung der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt ist zu streichen.
- § 9 (7) erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, Ersatz der Reisekosten nach den für die Landesbediensteten geltenden Bestimmungen und eine Pauschalvergütung.“

Die Genehmigungen der Aufsichtsbehörden sind erteilt.

Wiesbaden, den 10. 6. 1969

Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt

2133

Aufforderung: Die Nachgenannte hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbuches beantragt:

1. Walther Charlotte, Beberbeck Sparkassenbuch Nr. 31 014.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches sein Recht bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3520 Hofgeismar, 3. 6. 1969

KREISSPARKASSE HOFGEISMAR
Der Vorstand

2134

Bei der Stadtverwaltung Luftkurort Braunfels/Lahn, Kreis Wetzlar (rd. 4 300 Einwohner) ist die Stelle eines

Verwaltungsangestellten (BAT Vb/IVb)

ab 1. 8. 1969 zu besetzen.

In Braunfels befindet sich eine Gesamtschule im Aufbau (Grund-, Haupt- und Realschule sind voll ausgebaut, ein Gymnasialzweig wird angegliedert).

Neben allgemeiner Erfahrung in der Kommunalverwaltung sind besondere Kenntnisse im bautechnischen Bereich erforderlich.

(Auch Techniker mit Verwaltungserfahrung)

Wohnung kann vermittelt werden.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, neuem Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis werden unter Angabe des frühestens Antrittstermines umgehend, spätestens bis zum 10. Juli 1969 erbeten an den

Magistrat der Stadt Braunfels
6333 Braunfels/Lahn
Rathaus

Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

2135

Bei der Gemeindeverwaltung Cappel, Landkreis Marburg (5 600 Einwohner) ist die Stelle des

Leiters der Gemeindekasse

neu zu besetzen.

Bewerber müssen die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und die nötige Ausbildung besitzen, d. h. sie sollen die 2. Verwaltungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Insbesondere werden ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gefordert.

Im Ausnahmefall kann auch ein erfahrener Verwaltungsangestellter Berücksichtigung finden, wenn er bereits eine derartige Stelle mit Erfolg bekleidet hat. In diesem Fall erfolgt Vergütung nach BAT Gruppe V b.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen: Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweisen sind bis zum

30. Juni 1969

zu richten an den

GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE CAPPEL
Landkreis Marburg a. d. Lahn,
Rathaus

Persönliche Vorstellungen nur auf Aufforderung!

Hahn
Bürgermeister

2136

Die Stadt Langen — Landkreis Offenbach (M) — (30 000 Einwohner, Ortsklasse A) sucht für ihre kommunale Kriminalpolizei zur alsbaldigen Einstellung eine

Kriminalbeamtin (WKP)

Die Einstellung ist nach Bes.-Gruppe A 7 HBesG vorgesehen.

Mindestalter 23 Jahre, Höchstalter 35 Jahre.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften) werden erbeten an

Magistrat der Stadt Langen
607 Langen (Hessen)
Wilh.-Leuschner-Platz 3—5

2137

Verwaltungsangestellte mit Schreibarbeiten

Gr. VII, 46 J., Berlin, sucht Wirkungskreis i. d. Bundesrepublik, m. Publikumsverkehr angenehm, Wohnung erwünscht. Kennziffer 24/69 an den Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

2138

In der Stadt Groß-Umstadt

(Ortsklasse A, 8600 Einwohner) ist die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters

zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre; die Besoldung richtet sich nach W 7 des hess. Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten.

Bewerber, die für dieses Amt die erforderliche Eignung besitzen, werden gebeten, ihre Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf, lückenlosem Nachweis über die bisherigen Tätigkeiten, beglaubigten Zeugnisabschriften sowie einem Lichtbild einzusenden.

Die Bewerbungen sind mit dem Stichwort „Bürgermeisterwahl“ bis zum 15. Juli 1969 an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,

Herrn E. W. Geidel, 6114 Groß-Umstadt, Höchster Str. 1

zu richten.

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt/M., Stiftstraße 32
(am Eschenheimer Turm)

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere,
Spinette, Heim-Orgeln — Kundendienst

BUROMÖBEL · BUROMASCHINEN
ORGANISATIONSMITTEL · BUROBEDARF

VARIS

WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS.
HASSELSTRASSE 9 · TELEFON: 0 61 96 / 2 34 81

Gräff'sche FARBENHANDLUNG

BODENBELAG TAPETEN CHEMIKALIEN

Wiesbaden, Gneisenaustr. 11, im Westendviertel, Tel. 4 07 71

Zuverlässiger Lieferant staatlicher und städtischer Behörden!

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,56 DM MWST.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postcheckkonto 6 Frankfurt M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326, Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 342. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 33 Seiten